

Verhaltensleitlinien für die Mandatar*innen des Wiener Landtages und Gemeinderates

26. März 2025

PRÄAMBEL

Die Wiener Mandatar*innen sind als Abgeordnete zum Wiener Landtag gesetzgeberisch tätig (u.a. Bauordnung, Jugendschutzgesetz, Veranstaltungsgesetz) und für die politische Kontrolle der Wiener Landesregierung und die Wahl der Mitglieder des Bundesrates zuständig. Gleichzeitig üben sie als Mitglieder des Gemeinderates die Oberaufsicht über die Gemeinde Wien aus, deren Interessen sie allseitig zu wahren haben, und beschließen das Budget sowie wichtige Verordnungen wie Flächenwidmungs- und Bebauungspläne.

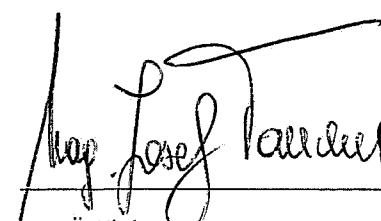
Dementsprechend haben alle Mandatar*innen des Wiener Landtages und Gemeinderates ihre Aufgaben gewissenhaft, vorbildlich und mit hoher Sorgfalt im Interesse der Wiener*innen auszuüben. Ein hohes Maß an Integrität, Verantwortungsbewusstsein, Transparenz, Objektivität und Uneigennützigkeit soll ihr Handeln auszeichnen.

Angesichts dessen werden mit diesem Verhaltenskodex nicht nur wesentliche für sie geltende Rechtsvorschriften dargestellt, sondern vor allem auch klare Verhaltensregeln verankert, um die Würde und den hohen Standard des Wiener Landtages und Gemeinderates zu untermauern und damit das Vertrauen der Wiener*innen in die Politik zu stärken.

Mit der Einhaltung konkreter Vorgaben bezüglich der Annahme von Geschenken und Einladungen, des Umgangs mit Befangenheiten sowie der Meldepflicht von Einkommen und Tätigkeiten nehmen die Wiener Abgeordneten hinsichtlich Compliance in Österreich eine Vorreiterrolle ein.

Der von den politischen Mandatar*innen unabhängige Compliance Officer klärt die Mandatar*innen zudem über die richtigen Verhaltensweisen und ein mögliches Fehlverhalten auf und steht ihnen beratend zur Seite.

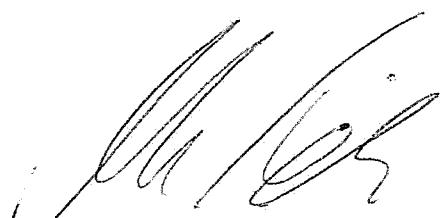
Schließlich gewährleisten die Mandatar*innen des Wiener Landtages und Gemeinderates mit dem Bekenntnis zur Einhaltung der in diesem Kodex enthaltenen gesetzlichen Vorschriften und Verhaltensregeln die für das Funktionieren in einer repräsentativen Demokratie unerlässliche Verantwortlichkeit und Transparenz und stellen sicher, dass sie ihr Mandat frei und ohne Einfluss von außen ausüben.


Mag. Josef Tandler

SPÖ-Klub


Arapovic'

NEOS-Klub


Helmut Neidhart

ÖVP-Klub


Klaus Lederer

GRÜNER Klub

FPÖ-Klub

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Allgemeine Verhaltensgrundsätze | 11 |
| 2. Grundsätzliches | 13 |
| 2.1. Angelobung | 13 |
| 2.2. Teilnahme an den Sitzungen des Landtages bzw. Gemeinderates und deren (Unter-)Ausschüsse | 13 |
| 2.3. Aufgaben und Befugnisse der Präsident*innen des Landtages bzw. der Vorsitzenden des Gemeinderates | 13 |
| 2.4. Das Stimmrecht..... | 14 |
| 2.5. Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern | 15 |
| 2.5.1. Spezielle Regelungen im Wiener Gemeinderat | 15 |
| 2.6. Rechtsquellensammlung..... | 16 |
| 3. Einzelne Regelungen..... | 24 |
| 3.1. Regelungen betreffend Wählbarkeit und Mandatsverlust | 24 |
| 3.1.1. Wählbarkeitsvoraussetzungen..... | 24 |
| 3.1.2. Beendigung der Mitgliedschaft..... | 24 |
| 3.1.3. Rechtsquellensammlung..... | 25 |
| 3.2. Regelungen betreffend Öffentlichkeit, Nicht-Öffentlichkeit und Vertraulichkeit..... | 27 |
| 3.2.1. Rechtsquellensammlung..... | 28 |
| 3.3. Regelungen betreffend Unvereinbarkeiten sowie Melde- und Veröffentlichungspflichten von Tätigkeiten | 31 |
| 3.3.1. Unvereinbarkeiten von Funktionen/Tätigkeiten..... | 31 |
| 3.3.2. Melde- und Veröffentlichungspflichten (betreffend die Funktion als Landtagsabgeordnete*r) | 32 |
| 3.3.3. Rechtsquellensammlung..... | 34 |
| 3.4. Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionär*innen..... | 39 |
| 3.4.1. Beschränkung von Bezügen | 40 |
| 3.4.2. Rechtsquellensammlung..... | 40 |
| 3.5. Parlamentarische Immunität (d. Landtagsabgeordneten)..... | 44 |

| | |
|---|-----------|
| 3.5.1. Berufliche Immunität | 44 |
| 3.5.2. Außerberufliche Immunität | 44 |
| 3.5.3. Rechtsquellensammlung..... | 45 |
| 3.6. Regelungen betreffend Lobbying/Interessenvertretung | 46 |
| 3.6.1. Beschränkungen für Mandatar*innen | 46 |
| 3.6.2. Rechtsquellensammlung..... | 46 |
| 3.7. Regelungen betreffend den Umgang mit Vorteilen..... | 47 |
| 3.7.1. Bestechlichkeit (§ 304 StGB)..... | 48 |
| 3.7.2. Vorteilsannahme (§ 305 StGB)..... | 49 |
| 3.7.3. Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB)..... | 50 |
| 3.7.4. Spezielle Regelungen im Wiener Landtag und Gemeinderat..... | 51 |
| 3.7.5. Rechtsquellensammlung..... | 52 |
| 3.8. Spenden | 57 |
| 3.8.1. Rechtsquellensammlung..... | 57 |
| 4. Compliance Officer in den Klubs der Fraktionen des Wiener Gemeinderates bzw. Landtages | 61 |
| 5. Compliance Officer im Landtag und Gemeinderat..... | 62 |
| 5.1. Aufgaben..... | 62 |
| 5.1.1. Beratung und Empfehlungen | 62 |
| 5.1.2. Schulungen der Mandatar*innen | 62 |
| 5.1.3. Weiterentwicklung des Verhaltenskodex | 63 |
| 5.1.4. Berichterstattung..... | 63 |

VORWORT

Als zweitgrößtes Parlament in Österreich haben der Wiener Landtag und der Wiener Gemeinderat sowie die darin vertretenen Parteien einvernehmlich die vorliegenden Verhaltensleitlinien für Abgeordnete des Wiener Landtages und des Wiener Gemeinderates ausgearbeitet. Hauptbestandteil sind jene wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen, welche generell für politisch tätige Abgeordnete in Österreich und speziell in Wien gelten. Darüber hinaus werden den Wiener Mandatar*innen besondere Pflichten im Bereich der Befangenheit, Geschenkannahme und Meldungen auferlegt, die über vergleichbare Kodizes hinausgehen und damit auf parlamentarischer Ebene in Österreich einzigartig sind. Die Verhaltensleitlinien stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit dar, sondern bilden vielmehr einen Rahmen für die Tätigkeit der Abgeordneten.

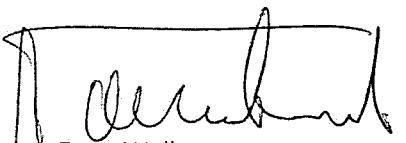
Mit den vorliegenden Verhaltensleitlinien sollen den Mandatar*innen des Wiener Landtages und Gemeinderates der gesetzliche, moralische und ethische Rahmen für die Ausübung ihres „Freien Mandates“ aufgezeigt werden – das heißt, auch dem Freien Mandat sind bestimmte Grenzen gesetzt.

Besonderes Augenmerk legen die Verhaltensleitlinien auf die Unvereinbarkeit, die Transparenz sowie das Korruptionsstrafrecht. Sie fördern das Pflichtbewusstsein sowie das eigenverantwortliche Handeln.

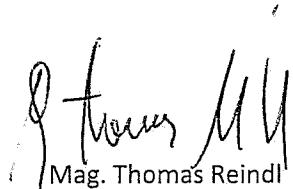
Die Aufgaben des Compliance Officers des Wiener Landtages und Gemeinderates werden genau definiert, um die Transparenz zu erhöhen. Er wird neben der Erstellung eines Tätigkeitsberichts Schulungen für alle Abgeordneten des Hauses durchführen, ihnen mit Rat und zum Informationsaustausch zur Verfügung stehen und die Leitlinien bei Bedarf aktualisieren.

Regelkonformes Verhalten ist allen Mitgliedern des Wiener Landtages und Gemeinderates ein großes Anliegen. Wir wollen unsere besondere demokratische Verantwortung als Wiener Institutionen wahrnehmen und mit gutem Beispiel vorangehen.

Unser Dank für die Erstellung der Verhaltensleitlinien gilt allen Mitwirkenden, insbesondere den politischen Klubs und der Landtagsdirektion.



Ernst Woller
Landtagspräsident



Mag. Thomas Reindl
Gemeinderatsvorsitzender

Wien ist eines der neun Bundesländer der Republik Österreich und gleichzeitig Gemeinde in der besonderen Form der Statutarstadt. Die Wiener Stadtverfassung – WStV normiert in diesem Sinne, dass der Gemeinderat der Stadt Wien auch Landtag für Wien ist sowie die vom Gemeinderat eingerichteten Ausschüsse und Kommissionen auch Ausschüsse und Kommissionen des Landtages sind (§ 113 Abs. 1 WStV). Diese Doppelfunktion ist bereits in der Bundesverfassung festgelegt (Art. 108 B-VG).

Die Wiener Mandatar*innen sind dementsprechend sowohl Abgeordnete zum Wiener Landtag als auch Mitglieder des Wiener Gemeinderates, wobei die Wahl der Mandatar*innen durch die wahlberechtigten Bürger*innen auf Ebene der Gemeinde stattfindet.

Gemäß § 120 Abs. 1 WStV sind die Sitzungen des Landtages gesondert von den Sitzungen des Gemeinderates einzuberufen. In den Sitzungen des Landtages dürfen Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde nicht verhandelt werden.

Im vorliegenden Verhaltenskodex wird auf die Rechtsstellung der Wiener Mandatar*innen als Landtagsabgeordnete wie auch als Gemeinderatsmitglieder eingegangen.

1. Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Für die Mandatar*innen des Wiener Landtages bzw. Gemeinderates gelten folgende Grundsätze:

Uneigennützigkeit

Die Mandatar*innen sind stets von dem Bestreben geleitet, bestmöglich im Interesse der Wiener*innen zu handeln.

Im Fokus der Mandatar*innen steht daher zu jedem Zeitpunkt das Allgemeininteresse. In diesem Sinne ist es für die Mandatar*innen selbstverständlich, keine öffentlichen Mittel zu verwenden, um ihre privaten Interessen zu fördern.

Objektivität/Integrität

Die Mandatar*innen gehen keinerlei Verpflichtungen gegenüber Dritten ein, bei denen die Gefahr einer unangemessenen Beeinflussung bestehen könnte oder auch nur ein solcher Anschein.

Sie treffen ihre Entscheidungen in Ausübung ihrer Funktion auf Grund der Faktenlage und sind auch bereit, diese Entscheidungen gegebenenfalls kritisch zu hinterfragen.

Die Mandatar*innen bekennen sich dazu, in Ausübung ihres Amtes keine Entscheidungen zu treffen, die darauf abzielen, ihnen selbst, ihren Angehörigen oder ihren Freund*innen Vorteile zu verschaffen. Sie haben etwaige Interessenskonflikte und Befangenheiten sachlich und objektiv zu prüfen und gegebenenfalls offenzulegen.

Verantwortlichkeit/Sorgfalt

Entsprechend dem Amtsverständnis der Wiener Mandatar*innen übernehmen sie für ihr Verhalten und ihre Entscheidungen stets die volle politische Verantwortung.

Sie erachten die Vertraulichkeit von Informationen als ein hohes Gut und verwenden Informationen daher alleinig zu dem Zweck, zu dem ihnen die Informationen anvertraut worden sind.

Als gewählte Volksvertreter*innen ist es für sie selbstverständlich, sich um die Anliegen der Bürger*innen zu kümmern. Genauso selbstverständlich ist es, dabei konsequent darauf zu achten, dass allfällige unzulässige Einflussnahmen vermieden werden.

Rechtsstaatlichkeit/Transparenz

Die Mandatar*innen bekennen sich zu den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und Transparenz. In diesem Sinne können sie unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Datenschutz) der Öffentlichkeit Auskünfte erteilen.

Persönliche Interessen, die das Handeln als Mandatar*in beeinflussen könnten, werden offengelegt, soweit nicht bloß eine Betroffenheit gleich anderen Bürger*innen besteht.

Vorbildlichkeit

Die Mandatar*innen sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und daher stets bestrebt, bei ihrem Verhalten auch das öffentliche Ansehen der Politik im Allgemeinen sowie das des Wiener Landtages bzw. Gemeinderates im Speziellen zu wahren.

Es ist für alle Mandatar*innen eine Selbstverständlichkeit, sich gesetzeskonform zu verhalten und die Rechte der Bürger*innen zu achten.

Im Umgang mit anderen Mandatar*innen des Landtages bzw. Gemeinderates sowie generell anderen Personen gegenüber verhalten sie sich wertschätzend und respektvoll, wie es der konkreten Situation bestmöglich entspricht.

Verhalten im Landtag/Gemeinderat

Die Mandatar*innen sind sich der Bedeutung der Debatten im Landtag bzw. Gemeinderat als gelebte Demokratie bewusst und unterstreichen diese Wertigkeit auch nach außen hin durch ihre Anwesenheit und Aufmerksamkeit. Sie gestalten ihre Redebeiträge entsprechend der Würde des Hauses und bemühen sich, auch bei kontroversiellen Debatten dies als grundsätzliche Leitlinie nicht aus den Augen zu verlieren.

2. Grundsätzliches

Die Rechtsstellung der Landtagsabgeordneten ist durch das freie Mandat, die parlamentarische Immunität sowie gewisse Unvereinbarkeiten gekennzeichnet. Im Unterschied dazu gilt für Gemeinderatsmitglieder die parlamentarische Immunität nicht und sie haben vergleichsweise weniger Unvereinbarkeitsregeln zu beachten (so gilt für sie insbesondere das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz nicht). Der Grundsatz der freien Mandatsausübung findet aber auch auf die Mitglieder des Gemeinderates Anwendung.

2.1. Angelobung

Die Bestimmung des § 19 Wiener Stadtverfassung normiert, dass jedes Mitglied des Gemeinderates ein Gelöbnis zu leisten hat. Die Mandatar*innen geloben der Republik Österreich und der Stadt Wien unverbrüchliche Treue, stete und volle Beachtung der Gesetze sowie gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Wird das Gelöbnis nicht oder mangelhaft geleistet, so stellt dies einen Grund für einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof auf Erklärung des Mandatsverlustes dar (§ 14 Abs. 1 und 2 WStV).

2.2. Teilnahme an den Sitzungen des Landtages bzw. Gemeinderates und deren (Unter-) Ausschüsse

Die Mandatar*innen haben an den Sitzungen des Landtages bzw. Gemeinderates regelmäßig teilzunehmen und pünktlich zu erscheinen. Für den Fall, dass sie an der Teilnahme verhindert sind, haben sie dies dem*der (Ersten) Präsident*in des Landtages bzw. dem*der Bürgermeister*in unter Angabe des Grundes mitzuteilen (§ 14 GO-LT, § 14 GO-GR).

Eine gleichgelagerte Anwesenheitspflicht gilt bei den Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen, wobei im Falle der Verhinderung ein Ersatzmitglied bekannt zu geben ist.

2.3. Aufgaben und Befugnisse der Präsident*innen des Landtages bzw. der Vorsitzenden des Gemeinderates

Gemäß § 122 Wiener Stadtverfassung wählt der Landtag aus seiner Mitte eine durch die Geschäftsordnung festzusetzende Anzahl von Präsident*innen, denen der Titel Erste*r usw. Präsident*in zukommt. Laut der angesprochenen Geschäftsordnung des Landtages gibt es eine*n

Erste*n, Zweite*n und Dritte*n Präsident*in. Im Verhinderungsfall gehen die Rechte und Pflichten des*der Ersten Präsident*in auf den*die Zweite*n usw. Präsident*in über.

Dem*Der Präsident*in obliegt die Einberufung sowie die Leitung bzw. Vorsitzführung in den Landtagssitzungen. In der Vorsitzführung kann der*die Erste Präsident*in durch die anderen Präsident*innen vertreten werden (§ 122 WStV, § 2 GO-LT)

Er*Sie sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzungen, gegebenenfalls auch durch den Ruf „zur Ordnung“. Abschweifungen von der Sache können den Ruf „zur Sache“ nach sich ziehen. Der*Die Präsident*in kann nach dem dritten Ruf „zur Ordnung“ bzw. dem dritten Ruf „zur Sache“ dem*der Redner*in für diesen Tagesordnungspunkt das Wort entziehen.

Jede*r Landtagsabgeordnete*r hat das Recht, vom Vorsitz einen Ruf „zur Ordnung“ bzw. einen Ruf „zur Sache“ zu verlangen. Der*Die Präsident*in ist weiters berechtigt, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen (§ 2 GO-LT).

Die Präsidialkonferenz ist ein beratendes Organ zur Unterstützung des*der Präsident*in in seiner*ihrer Amtsführung. Sie wird von dem*der Präsident*in einberufen und geleitet.

Auf Gemeindeebene verhält es sich so, dass gemäß § 23 WStV der Gemeinderat aus seiner Mitte den*die Erste*n Vorsitzende*n sowie den*die Zweite*n, Dritte*n und Vierte*n Vorsitzende*n wählt. Ansonsten gilt das oben zu den Landtagspräsident*innen Ausgeführte sinngemäß (§§ 2 und 4 GO-GR).

2.4. Das Stimmrecht

Die Mitglieder des Landtages bzw. Gemeinderates üben ihr Stimmrecht jeweils persönlich aus und - im Sinne des Grundprinzips des freien Mandats - ohne dabei an irgendeinen Auftrag gebunden zu sein. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Erheben der Hände; nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten hat sie auf elektronischem Weg zu erfolgen. Über Anordnung des*der Präsident*in bzw. Vorsitzenden kann eine Abstimmung auch durch Aufstehen, Sitzenbleiben oder Namensaufruf erfolgen.

Eine nachträgliche Stimmabgabe für den Fall, dass ein*e Mandatar*in bei einer Abstimmung nicht anwesend war, ist nicht zulässig (§ 28 GO-LT; § 28 GO-GR).

2.5. Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern

Gemäß § 20 Abs. 1 Wiener Stadtverfassung (sowie der gleichlautenden Bestimmung des § 22a der Geschäftsordnung des Wiener Gemeinderates) gilt ein Mitglied des Gemeinderates, unbeschadet bundesgesetzlicher Vorschriften, als befangen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) vorliegt.

Entsprechend § 7 Abs. 1 AVG 1991 sind für die Mitglieder des Gemeinderates daher folgende Befangenheitsgründe zu beachten:

- Sachen, an denen sie selbst, eine*r ihrer Angehörigen (§ 36a leg. cit.) oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
- Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
- wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
- im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung mitgewirkt haben.

Im Falle der Befangenheit haben Mandatar*innen dies dem*der Vorsitzenden mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den die Befangenheit begründenden Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen (§ 20 Abs. 1 WStV, § 22a GO-GR).

Das von der Befangenheit betroffene Gemeinderatsmitglied hat die Befangenheit von sich aus wahrzunehmen. In diesem Sinne sehen daher weder die Wiener Stadtverfassung noch die Geschäftsordnung des Wiener Gemeinderates ein Recht des Gemeinderates oder des*der Vorsitzenden vor, allenfalls befangene Mandatar*innen aus dem Sitzungssaal zu entfernen.

2.5.1. Spezielle Regelungen im Wiener Gemeinderat

Um bereits den bloßen Anschein von Insichgeschäften zu vermeiden, ist es zweckmäßig, dass Mandatar*innen sich bei Förderungen für befangen erklären, soweit sie an deren Abwicklung maßgebend beteiligt sind und/oder vertretungsbefugtes Organ des*der Förderungsempfänger*in sind.

2.6. Rechtsquellensammlung

§ 14 WStV Amtsverlust

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates wird seines Amtes verlustig:

1. [..]

2. wenn es das im § 19 geforderte Gelöbnis nicht ablegt.

(2) Den Antrag an den Verfassungsgerichtshof auf Erklärung des Mandatsverlustes (Artikel 141 B-VG) hat der Gemeinderat zu stellen.

(3) [..]

§ 19 WStV

Gelöbnis der Mitglieder des Gemeinderates, Disziplinarkollegium

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat über Namensaufruf durch die Worte „ich gelobe“ der Republik Österreich und der Stadt Wien unverbrüchliche Treue, stete und volle Beachtung der Gesetze sowie gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten zu geloben.

(2) Von später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritt geleistet.

(3) Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert.

(4) Die Entscheidung darüber, ob ein Mitglied des Gemeinderates durch sein Verhalten während einer Gemeinderatssitzung sein Gelöbnis gebrochen hat, hat über Antrag des Vorsitzenden ein aus 15 Mitgliedern und 15 Ersatzmitgliedern bestehendes Disziplinarkollegium zu fällen.

(5) - (7) [..]

§ 20 WStV

Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern, Enthalten von der Abstimmung

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates gilt, unbeschadet bundesgesetzlicher Vorschriften, als befangen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, vorliegt. Das Mitglied des Gemeinderates hat seine Befangenheit dem Vorsitzenden mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlusffassung über den die Befangenheit begründenden Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.

(2) Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderates den Gegenstand der Beratung und Beschußfassung bildet, haben sich die Beteiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Erteilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

§ 23 WStV

Vorsitzende

(1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte gemäß § 97 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 den Ersten Vorsitzenden, den Zweiten, Dritten und Vierten Vorsitzenden. Amtsführende Stadträte sind zu Vorsitzenden nicht wählbar. Vorsitzende, die zu amtsführenden Stadträten gewählt werden, haben das erstere Mandat niederzulegen. In der ersten Sitzung nach einer Wahl des Gemeinderates hat der Bürgermeister oder, wenn er verhindert ist, unter Beachtung der Reihung als Vorsitzender einer der bisherigen Vorsitzenden oder, wenn auch diese verhindert sind, das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz bis zur Neuwahl der Vorsitzenden zu führen.

(2) Soweit in diesem Gesetz vom Vorsitzenden (des Gemeinderates) die Rede ist, ist damit der Erste Vorsitzende gemeint. Ist dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert, gehen alle seine ihm nach diesem Gesetz und nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates zukommenden Rechte und Pflichten auf den Zweiten Vorsitzenden, für den Fall, daß auch dieser verhindert ist, auf den Dritten Vorsitzenden usw. über. Der Vorsitzende wird in der Vorsitzführung durch die anderen Vorsitzenden vertreten; die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden gehen im Vertretungsfall auf den mit der Vorsitzführung betrauten weiteren Vorsitzenden über.

§ 122 WStV

Präsidenten

(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte gemäß § 97 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 eine durch die Geschäftsordnung (§ 129) festzusetzende Anzahl von Präsidenten, denen der Titel Erster usw. Präsident zukommt. Der Landeshauptmann und die übrigen Mitglieder der Landesregierung sind zu Präsidenten nicht wählbar. Präsidenten, die in die Landesregierung gewählt werden, haben das erstere Mandat niederzulegen. Die Präsidenten bleiben auch nach Ablauf der Mandatsdauer des Landtages bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Dem Ersten Präsidenten des Landtages obliegt die Einberufung der ersten Sitzung des neu gewählten Landtages, die Eröffnung dieser Sitzung und der Vorsitz bis zur Neuwahl des neuen Präsidenten, der sodann den Vorsitz übernimmt. Ist der Erste Präsident verhindert, gehen diese Aufgaben auf den Zweiten usw. Präsidenten über. Sind alle Präsidenten verhindert,

obliegen diese Aufgaben dem an Jahren ältesten bisherigen Landtagsabgeordneten. Nach außen verkehrt der Landtag nur durch seinen Präsidenten.

(2) Soweit in diesem Gesetz vom Präsidenten (des Landtages) die Rede ist, ist damit der Erste Präsident gemeint. Ist dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert, gehen alle seine ihm nach diesem Gesetz und nach der Geschäftsordnung des Landtages zukommenden Rechte und Pflichten auf den Zweiten Präsidenten, für den Fall, daß auch dieser verhindert ist, auf den Dritten Präsidenten usw. über. Der Präsident wird in der Vorsitzführung durch die weiteren Präsidenten vertreten; die Rechte und Pflichten des Präsidenten gehen im Vertretungsfall auf den mit der Vorsitzführung betrauten weiteren Präsidenten über.

(3) Der Erste Präsident darf während seiner Amtstätigkeit - abgesehen von den ersten drei Monaten nach seiner Wahl - keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.

§ 2 GO-LT

Präsidenten

(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte gemäß § 97 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 den Ersten Präsidenten, den Zweiten und Dritten Präsidenten. Der Landeshauptmann und die übrigen Mitglieder der Landesregierung sind zu Präsidenten nicht wählbar. Präsidenten, die in die Landesregierung gewählt werden, haben das erstere Mandat niederzulegen. Die Präsidenten bleiben auch nach Ablauf der Mandatsdauer des Landtages bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Dem Ersten Präsidenten des Landtages obliegt die Einberufung der ersten Sitzung des neu gewählten Landtages, die Eröffnung dieser Sitzung und der Vorsitz bis zur Neuwahl des neuen Präsidenten, der sodann den Vorsitz übernimmt. Ist der Erste Präsident verhindert, gehen diese Aufgaben auf den Zweiten beziehungsweise Dritten Präsidenten über. Sind alle Präsidenten verhindert, obliegen diese Aufgaben dem an Jahren ältesten bisherigen Landtagsabgeordneten. Nach außen verkehrt der Landtag nur durch seinen Präsidenten.

(2) Soweit in dieser Geschäftsordnung vom Präsidenten (des Landtages) die Rede ist, ist damit der Erste Präsident gemeint. Ist dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert, gehen alle seine ihm nach der Wiener Stadtverfassung (WStV) und nach dieser Geschäftsordnung zukommenden Rechte und Pflichten auf den Zweiten Präsidenten, für den Fall, dass auch dieser verhindert ist, auf den Dritten Präsidenten über. Der Präsident wird in der Vorsitzführung durch den Zweiten beziehungsweise Dritten Präsidenten vertreten; die Rechte und Pflichten des Präsidenten gehen im Vertretungsfall auf den mit der Vorsitzführung betrauten weiteren Präsidenten über.

(3) Der Präsident leitet die Verhandlungen. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung durch den Ruf zur Ordnung. Nach dem dritten Ruf zur Ordnung kann der Präsident einem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort entziehen.

(4) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache“ nach sich. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Präsident dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort entziehen.

(4a) Der Präsident ist weiters berechtigt, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen. Beabsichtigt der Präsident eine Unterbrechung, die nicht bloß einer Beratung in der Präsidialkonferenz dient, so hat er zuvor dem Landtag Gelegenheit zu geben, über die Unterbrechung Beschluss zu fassen. Die Sitzungsunterbrechung darf höchstens zwei Werkstage dauern. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag, 9.00 Uhr, der frühestmögliche Zeitpunkt der Fortsetzung der Sitzung. Die Fortsetzung der unterbrochenen Sitzung verfügt der Präsident.

(4b) - (7) [...]

§ 14 GO-LT

Anwesenheitspflicht der Landtagsabgeordneten

(1) Die Landtagsabgeordneten haben an den Sitzungen regelmäßig teilzunehmen und pünktlich zu erscheinen.

(2) Sind sie an der Teilnahme verhindert, so haben sie dies dem Präsidenten unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

(3) Die von den Mitgliedern des Gemeinderates dem Bürgermeister gemeldeten Abwesenheiten gelten auch für die Sitzungen des Landtages, des Immunitätskollegiums, des Unvereinbarkeitsausschusses und der gemäß § 125 WStV eingerichteten Kommissionen.

(4) [...]

§ 28 GO-LT

Abstimmung

(1) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Erheben der Hände, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten hat sie auf elektronischem Weg zu erfolgen. Über Anordnung des Präsidenten kann eine Abstimmung auch durch Aufstehen oder Sitzenbleiben oder durch Namensaufruf

erfolgen. Bei der Abstimmung haben die Landtagsabgeordneten in den Bankreihen anwesend zu sein, bei der Abstimmung durch Namensaufruf genügt jedoch die Anwesenheit im Sitzungssaal. Der Präsident, der Berichterstatter und die Schriftführer können auch von den in diesen Funktionen eingenommenen Plätzen aus abstimmen.

(1a) Eine andere Art der Abstimmung als die elektronische, nämlich durch Erheben der Hände, durch Aufstehen oder Sitzenbleiben hat auch zu erfolgen, wenn dies von mindestens 13 Landtagsabgeordneten verlangt wird. Eine namentliche Abstimmung ist jedenfalls vorzunehmen, wenn diese von mindestens 25 Landtagsabgeordneten begeht wird. Eine Debatte über einen Antrag betreffend die Abstimmung ist unzulässig.

(2) - (6) [...]

(7) Wer bei einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

(8) [...]

§ 2 GO-GR

Vorsitzende

(1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte gemäß § 97 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 den Ersten Vorsitzenden, den Zweiten, Dritten und Vierten Vorsitzenden. Amtsführende Stadträte sind zu Vorsitzenden nicht wählbar. Vorsitzende, die zu amtsführenden Stadträten gewählt werden, haben das erstere Mandat niederzulegen. In der ersten Sitzung nach einer Wahl des Gemeinderates hat der Bürgermeister oder, wenn er verhindert ist, unter Beachtung der Reihung als Vorsitzender einer der bisherigen Vorsitzenden oder, wenn auch diese verhindert sind, das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz bis zur Neuwahl der Vorsitzenden zu führen.

(2) Soweit in dieser Geschäftsordnung vom Vorsitzenden (des Gemeinderates) die Rede ist, ist damit der Erste Vorsitzende gemeint. Ist dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert, gehen alle seine ihm nach der Wiener Stadtverfassung (WStV) und nach dieser Geschäftsordnung zukommenden Rechte und Pflichten auf den Zweiten Vorsitzenden, für den Fall, dass auch dieser verhindert ist, auf den Dritten Vorsitzenden usw. über. Der Vorsitzende wird in der Vorsitzführung durch die anderen Vorsitzenden vertreten; die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden gehen im Vertretungsfall auf den mit der Vorsitzführung betrauten weiteren Vorsitzenden über.

(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung durch den Ruf zur Ordnung. Nach dem dritten Ruf zur Ordnung kann der Vorsitzende einem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort entziehen.

(4) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Vorsitzenden „zur Sache“ nach sich. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort entziehen.

(4a) Der Vorsitzende ist weiters berechtigt, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen. Beabsichtigt der Vorsitzende eine Unterbrechung, die nicht bloß einer Beratung in der Präsidialkonferenz dient, so hat er zuvor dem Gemeinderat Gelegenheit zu geben, über die Unterbrechung Beschluss zu fassen. Die Sitzungsunterbrechung darf höchstens zwei Werktagen dauern. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag, 9.00 Uhr, der frühestmögliche Zeitpunkt der Fortsetzung der Sitzung. Die Fortsetzung der unterbrochenen Sitzung verfügt der Vorsitzende.

(4b) - (8) [..]

§ 14 GO-GR

Anwesenheitspflicht der Gemeinderatsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben an den Sitzungen regelmäßig teilzunehmen und pünktlich zu erscheinen.

(2) Sind sie an der Teilnahme verhindert, so haben sie dies dem Bürgermeister unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

(3) Abwesenheiten, die voraussichtlich über die Dauer von einem Monat hinausgehen, sind dem Bürgermeister zu melden.

§ 22a GO-GR

Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern

Ein Mitglied des Gemeinderates gilt, unbeschadet bundesgesetzlicher Vorschriften, als befangen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, vorliegt. Das Mitglied des Gemeinderates hat seine Befangenheit dem Vorsitzenden mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den die Befangenheit begründenden Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.

§ 28 GO – GR

Abstimmung

(1) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Erheben der Hände, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten hat sie auf elektronischem Weg zu erfolgen. Über Anordnung des Vorsitzenden kann eine Abstimmung auch durch Aufstehen oder Sitzenbleiben oder durch Namensaufruf erfolgen. Bei der Abstimmung haben die Mitglieder des Gemeinderates in den Bankreihen anwesend zu sein, bei der Abstimmung durch Namensaufruf genügt jedoch die Anwesenheit im Sitzungssaal. Der Vorsitzende, der Berichterstatter und die Schriftführer können auch von den in diesen Funktionen eingenommenen Plätzen aus abstimmen.

(1a) Eine andere Art der Abstimmung als die elektronische, nämlich durch Erheben der Hände, durch Aufstehen oder Sitzenbleiben hat auch zu erfolgen, wenn dies von mindestens 13 Mitgliedern des Gemeinderates verlangt wird. Eine namentliche Abstimmung ist jedenfalls vorzunehmen, wenn diese von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates begehrte wird. Eine Debatte über einen Antrag betreffend die Abstimmung ist unzulässig.

(2) - (6) [..]

(7) Wer bei einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

(8) [..]

§ 7 AVG 1991

Befangenheit von Verwaltungsorganen

(1) Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

- 1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;*
- 2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;*
- 3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;*
- 4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.*

(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Verwaltungsorgan nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

§ 36a AVG 1991

Angehörige

(1) Angehörige im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. der Ehegatte,
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
4. die Wahltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
6. der eingetragene Partner.

(2) Abs. 1 Z 3 gilt für eingetragene Partner sinngemäß.

(3) Die durch eine Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe, die Lebensgemeinschaft oder die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

3. Einzelne Regelungen

3.1. Regelungen betreffend Wählbarkeit und Mandatsverlust

Grundsätzliche Regelungen zum Wahlrecht und zur Wählbarkeit betreffend die Mitglieder des Landtages und Gemeinderates finden sich bereits in der Bundesverfassung. In diesem Sinne normiert § 10 Abs. 1 WStV, dass die Mitglieder des Gemeinderates auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 (GWO 1996) wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit werden durch die Wiener Gemeindewahlordnung 1996 getroffen. Gemäß § 12 WStV darf diese die Bestimmungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat (vgl. auch Art. 95 Abs. 2 B-VG).

3.1.1. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Gemäß § 42 GWO 1996 sind Personen wählbar, die spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollenden, am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft sowie einen Hauptwohnsitz in Wien besitzen und nicht von der Wählbarkeit wegen bestimmter strafrechtlicher Verurteilungen durch ein inländisches Gericht ausgeschlossen sind.

3.1.2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Bestimmung des § 14 Abs. 3 WStV sieht vor, dass dann, wenn ein Mitglied des Gemeinderates, sei es durch Tod, Verzicht, Amtsverlust oder auf andere Art in Abgang kommt, an seine Stelle vom Bürgermeister der*die Ersatzbewerber*in einzuberufen ist.

Das Gesetz spricht hier die Endigungsgründe des Ablebens des*der Mandatar*in, der Erklärung des Verzichtes auf das Mandat sowie des Ausspruches des Mandatsverlustes durch den Verfassungsgerichtshof ausdrücklich an. Ein weiterer Endigungsgrund ergibt sich im Wege der Neukonstituierung des allgemeinen Vertretungskörpers, zumal die Mandatar*innen (nur) bis zur Angelobung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder im Amt bleiben (§ 13 Abs. 2 WStV).

Die Gründe, aus denen der Mandatsverlust vom Verfassungsgerichtshof ausgesprochen werden kann, sind in § 14 Abs. 1 WStV geregelt. Nach der Bundesverfassung obliegt es dem Verfassungsgerichtshof

auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers, wie des Gemeinderates bzw. Landtages, auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder zu erkennen.

Zu den Mandatsverlustgründen gemäß §§ 9 und 10 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz siehe die Ausführungen in Punkt 5.2.1.

3.1.3. Rechtsquellensammlung

Art. 95 B-VG

(1) Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt. Die Landtage werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten männlichen und weiblichen Landesbürger nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Landesverfassung kann vorsehen, dass auch Staatsbürger, die vor Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in das Ausland, einen Wohnsitz im Land hatten, für die Dauer ihres Auslandsaufenthalts, längstens jedoch für einen Zeitraum von zehn Jahren, zum Landtag wahlberechtigt sind.

(2) Die Landtagswahlordnungen dürfen die Bedingungen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat und die Bedingungen der Wählbarkeit nicht weiterziehen als die bundesgesetzlichen Bestimmungen für Wahlen zum Nationalrat.

(3) – (5) [..]

§ 10 WStV

Wahl der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt.

(2) Ihre Zahl beträgt 100.

§ 12 WStV

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit werden durch ein eigenes Landesgesetz getroffen. Dieses darf die Bestimmungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Bundesverfassung (B-VG) für Wahlen zum Nationalrat.

§ 13 WStV

Dauer der Amtsführung

(1) *Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf fünf Jahre gewählt.*

(2) *Sie bleiben bis zur Angelobung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder im Amt. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung, die unbeschadet der Bestimmung des Artikels 100 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom Gemeinderat vor Ablauf der Wahlperiode beschlossen werden kann.*

§ 14 WStV

Amtsverlust

(1) *Ein Mitglied des Gemeinderates wird seines Amtes verlustig:*

1. *wenn in Ansehung seiner Person ein Grund zur Ausschließung von der Wahlberechtigung eintritt,*
2. *wenn es das im § 19 geforderte Gelöbnis nicht ablegt.*

(2) *Den Antrag an den Verfassungsgerichtshof auf Erklärung des Mandatsverlustes (Artikel 141 B-VG) hat der Gemeinderat zu stellen.*

(3) *Wenn ein Mitglied des Gemeinderates, sei es durch Tod, Verzicht, Amtsverlust oder auf andere Art, in Abgang kommt, so ist an seine Stelle vom Bürgermeister der Ersatzbewerber (§ 92 Wiener Gemeindewahlordnung 1996) in den Gemeinderat einzuberufen.*

§ 42 GWO

Wählbarkeit

(1) *Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Tag der Wahl (§ 3 Abs. 2) das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag (§ 3 Abs. 4) die österreichische Staatsbürgerschaft und im Gemeindegebiet von Wien einen Hauptwohnsitz besitzen. Nicht wählbar ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig*

1. zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, oder

2. zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, oder

3. zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, sofern diese Verurteilung auch oder ausschließlich wegen der §§ 304 bis 307b StGB erfolgt ist.

Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein.

(3) [..]

3.2. Regelungen betreffend Öffentlichkeit, Nicht-Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

Die Sitzungen des Landtages wie auch jene des Gemeinderates sind grundsätzlich öffentlich. Über Beschluss des Landtages bzw. Gemeinderates können Sitzungen jedoch auch nicht öffentlich abgehalten werden, außer es wird der Voranschlag oder der Rechnungsabschluss verhandelt, bei Sitzungen über Verlangen, bei Sitzungen, in denen Anträge auf Einsetzung einer Untersuchungskommission/eines Untersuchungs-ausschusses, Berichte bzw. Minderheitsberichte von Untersuchungskommissionen/ Untersuchungsausschüssen oder Mitteilungen gemäß § 59e Abs. 3 bzw. § 129g Abs. 3 WStV behandelt werden, bei Fragestunden, Aktuellen Stunden und dringlichen Initiativen sowie deren Debatten (§§ 22 Abs. 2, 121 Abs. 2 WStV, § 9 Abs. 2 GO-LT, § 9 Abs. 2 GO-GR).

Die Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen - mit Ausnahme der Untersuchungskommissionen bzw. Untersuchungsausschüsse - sind grundsätzlich nicht öffentlich und können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden (§§ 52 Abs. 3, 59d Abs. 3, 129f Abs. 3 WStV; §§ 12 und 13 GO für die (Unter)Ausschüsse und Kommissionen des GR).

Der Bedeutungsinhalt des Begriffes „Vertraulichkeit“ ist aus den Bestimmungen der §§ 59d Abs. 3 und 129f Abs. 3 WStV ersichtlich, wonach Vertraulichkeit bedeutet, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist und Informationen über den Verlauf und den Inhalt der Sitzung nicht weitergegeben werden dürfen.

3.2.1. Rechtsquellensammlung

§ 22 WStV

GR-Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Verhandlungssprache ist die deutsche Sprache.

(1a) Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates können nach Maßgabe technischer Möglichkeiten im Internet in Echtzeit übertragen und auf einem Speichermedium aufgezeichnet werden. Die aufgezeichneten Sitzungen können im Internet zum Abruf für jede Person öffentlich zugänglich gehalten werden. Personenbezogene Daten sind nicht länger zu speichern, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, oder für einen in Art. 5 Abs. 1 lit. e der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 darüber hinaus genannten Zweck notwendig ist.

(2) Sitzungen des Gemeinderates mit Ausnahme jener, in denen der Gemeinderechnungsabschluß oder der Gemeindevoranschlag verhandelt werden, können über den von wenigstens 13 Mitgliedern gestellten Antrag, wenn sich die Mehrheit nach Entfernung der Zuhörer dafür ausspricht, auch nicht öffentlich abgehalten werden. Sitzungen des Gemeinderates über Verlangen im Sinne des § 21 Abs. 4, Sitzungen, in denen Berichte bzw. Minderheitsberichte von Untersuchungskommissionen oder Mitteilungen gemäß § 59e Abs. 3 behandelt werden, Fragestunden, Aktuelle Stunden und dringliche Initiativen sowie deren Debatten sind jedenfalls öffentlich abzuhalten. Auch der Bürgermeister kann Gegenstände mit Ausnahme der vorerwähnten in eine nicht öffentliche Sitzung verweisen. In dieser nicht öffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Verweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch einzelne Geschäftsstücke nicht öffentlich verhandelt werden.

(3) – (4) [..]

§ 52 WStV

Ausschusssitzungen

(1) – (2) [..]

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Sie können durch Beschuß für vertraulich erklärt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Geschäftsordnung, die der Gemeinderat erläßt (§ 60).

§ 59d WStV

(1) – (2a) [..]

(3) Die Sitzungen der Untersuchungskommission sind öffentlich, sofern die Untersuchungskommission nicht die Vertraulichkeit beschließt. Die Vertraulichkeit gilt sowohl für den Vorsitzenden (seine Stellvertreter) und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Untersuchungskommission als auch für Zeugen und sonstige bei der Sitzung anwesende Personen. Sie bedeutet, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist und Informationen über den Verlauf und den Inhalt der Sitzung nicht weitergegeben werden dürfen. Bei ihrer Entscheidung hat die Untersuchungskommission insbesondere auf das Interesse von Zeugen oder dritten Personen an der Geheimhaltung von Daten Bedacht zu nehmen. Film- und Lichtbildaufnahmen sind unzulässig, Tonbandaufzeichnungen sind nur zur Abfassung des Protokolls erlaubt.

(4) – (12) [..]

§ 121 WStV

LT-Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich. Die Verhandlungssprache ist die deutsche Sprache.

(1a) Die öffentlichen Sitzungen des Landtages können nach Maßgabe technischer Möglichkeiten im Internet in Echtzeit übertragen und auf einem Speichermedium aufgezeichnet werden. Die aufgezeichneten Sitzungen können im Internet zum Abruf für jede Person öffentlich zugänglich gehalten werden. Personenbezogene Daten sind nicht länger zu speichern, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, oder für einen in Art. 5 Abs. 1 lit. e der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 darüber hinaus genannten Zweck notwendig ist.

(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Präsidenten oder von wenigstens 13 Landtagsabgeordneten verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch einzelne Geschäftsstücke nicht öffentlich verhandelt werden. Sitzungen des Landtages über Verlangen im Sinne des § 120 Abs. 4, Sitzungen, in denen Berichte bzw. Minderheitsberichte von Untersuchungsausschüssen oder Mitteilungen gemäß § 129g Abs. 3 behandelt werden, Fragestunden, Aktuelle Stunden und dringliche Initiativen sowie deren Debatten sind jedenfalls öffentlich abzuhalten.

(3) Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

(4) [..]

§ 129f WStV

(1) – (2a) [..]

(3) Die Sitzungen des Untersuchungsausschusses sind öffentlich, sofern der Untersuchungsausschuss nicht die Vertraulichkeit beschließt. Die Vertraulichkeit gilt sowohl für den Vorsitzenden (seine Stellvertreter) und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Untersuchungsausschusses als auch für Zeugen und sonstige bei der Sitzung anwesende Personen. Sie bedeutet, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist und Informationen über den Verlauf und den Inhalt der Sitzung nicht weitergegeben werden dürfen. Bei seiner Entscheidung hat der Untersuchungsausschuss insbesondere auf das Interesse von Zeugen sowie dritten Personen an der Geheimhaltung von Daten Bedacht zu nehmen. Film- und Lichtbildaufnahmen sind unzulässig, Tonbandaufzeichnungen sind nur zur Abfassung des Protokolls erlaubt.

(4) – (13) [..]

§ 9 GO-LT

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Präsidenten oder von wenigstens 13 Landtagsabgeordneten verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. Sitzungen des Landtages über Verlangen im Sinne des § 8 Abs. 1, Fragestunden, Aktuelle Stunden, Sitzungen, in denen Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß § 39a Abs. 1 behandelt werden, Sitzungen, in denen Berichte bzw. Minderheitsberichte von Untersuchungsausschüssen oder Mitteilungen gemäß § 39b Abs. 1 behandelt werden, und dringliche Initiativen sowie deren Debatten sind jedenfalls öffentlich abzuhalten. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch einzelne Geschäftsstücke nicht öffentlich verhandelt werden.

§ 9 GO-GR

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich.

(2) Sitzungen des Gemeinderates mit Ausnahme jener, in denen der Gemeinderechnungsabschluss oder der Gemeindevoranschlag verhandelt werden, können über den von wenigstens 13 Mitgliedern gestellten Antrag, wenn sich die Mehrheit nach Entfernung der Zuhörer dafür ausspricht, auch nicht

öffentlich abgehalten werden. Sitzungen des Gemeinderates über Verlangen im Sinne des § 8 Abs. 1, Fragestunden, Aktuelle Stunden, Sitzungen, in denen Anträge auf Einsetzung einer Untersuchungskommission gemäß § 39a Abs. 1 behandelt werden, Sitzungen, in denen Berichte bzw. Minderheitsberichte von Untersuchungskommissionen oder Mitteilungen gemäß § 39b Abs. 1 behandelt werden, und dringliche Initiativen sowie deren Debatten sind jedenfalls öffentlich abzuhalten. Auch der Bürgermeister kann Gegenstände mit Ausnahme der vorerwähnten in eine nicht öffentliche Sitzung verweisen. In dieser nicht öffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Verweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch einzelne Geschäftsstücke nicht öffentlich verhandelt werden.

§ 12 GO - (Unter-)Ausschüsse und Kommissionen GR

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, den Sitzungen der Ausschüsse beizuwohnen, sofern diese nicht als vertraulich erklärt werden.

§ 13 GO - (Unter-)Ausschüsse und Kommissionen GR

Die Sitzungen können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden.

3.3. Regelungen betreffend Unvereinbarkeiten sowie Melde- und Veröffentlichungspflichten von Tätigkeiten

In der Präambel des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes ist wie folgt festgehalten: „Die Teilnahme der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage am beruflichen, politischen und gesellschaftlichen Leben ist Grundlage der politischen Entscheidungsfindung und gehört zu deren Aufgaben. Die Ausübung beruflicher Tätigkeit, auf Grund derer sich eine Vertretung von Interessen ergeben kann, ist, sofern nicht anderes bestimmt wird, zulässig. Die Kontaktpflege im üblichen Umfang entspricht dem demokratischen Grundsatz des freien Mandats.“

3.3.1. Unvereinbarkeiten von Funktionen/Tätigkeiten

Diverse Gesetze enthalten Regelungen betreffend die Unvereinbarkeit der Tätigkeit als Mitglied des Wiener Landtages bzw. Gemeinderates mit anderen Funktionen/Tätigkeiten.

So kann etwa der*die Direktor*in des Stadtrechnungshofes nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören und Mitglieder des Verwaltungsgerichtes Wien sowie die dortigen Landesrechtspfleger*innen können nicht gleichzeitig Mitglieder eines Landtages sein.

Ein explizites gesetzliches Berufsverbot besteht für die Klubvorsitzenden (bzw. bei Bestellung von geschäftsführenden Klubvorsitzenden für diese) sowie für den*die Erste*n Landtagspräsident*in derart, dass diese jeweils während ihrer Amtstätigkeit - abgesehen von den ersten drei Monaten nach der Wahl bzw. Bestellung - keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben dürfen.

Weitere Unvereinbarkeitsbestimmungen finden sich etwa in Art. 61 B-VG, Art. 92 B-VG, Art. 122 B-VG, Art. 134 B-VG, Art. 147 B-VG, Art. 148g B-VG, § 420 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, § 20 Datenschutzgesetz, § 5 Energie-Control-Gesetz, §§ 8a und 9b Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, § 74a Hochschulgesetz 2005, § 4 KommAustria-Gesetz, §§ 22 und 33 Nationalbankgesetz 1984, §§ 20, 26 und 28 ORF-Gesetz, § 11 Parteiengesetz 2012, §§ 13a und 21 Universitätsgesetz 2002.

Gemäß 129b WStV in Verbindung mit § 40b GO-LT ist für die Angelegenheiten der Unvereinbarkeit (der Landtagsabgeordneten) ein Unvereinbarkeitsausschuss einzurichten. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

3.3.2. Melde- und Veröffentlichungspflichten (betreffend die Funktion als Landtagsabgeordnete*r)

3.3.2.1. Melde- bzw. anzeigenpflichtige und zustimmungspflichtige Tätigkeiten

Landtagsabgeordnete haben bestimmte, im Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz angeführte Tätigkeiten dem*r Präsident*in binnen einem Monat nach Eintritt in den Landtag bzw. binnen einem Monat nach einer späteren Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit zu melden.

Diese Meldepflicht betrifft nach § 6 Abs. 2 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G) folgende Tätigkeiten:

- jede leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Stiftung oder Sparkasse,
- jede sonstige Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 2 leg. cit. und
- jede weitere leitende ehrenamtliche Tätigkeit (unter Angabe des Rechtsträgers).

Dabei ist auch anzugeben, ob aus diesen Tätigkeiten Vermögensvorteile erzielt werden.

Des Weiteren besteht eine Meldepflicht auch hinsichtlich der in § 4 Unv-Transparenz-G angeführten Stellen (die weitestgehend auch von § 6 Abs. 2 Z 1 leg. cit. erfasst sind).

Leitende Stellungen in Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Stiftungen oder Sparkassen sowie Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit mit Ausnahme der Landesversicherungsanstalten dürfen Landtagsabgeordnete nur mit Zustimmung des Landtages bekleiden. Wird die Zustimmung nicht erteilt, muss das Mitglied des Landtages binnen drei Monaten nachweisen, dass es dem - ablehnenden - Beschluss entsprochen hat (§§ 7 und 8 Unv-Transparenz-G).

Ebenfalls zu melden bzw. anzugeben sind Dienstverhältnisse zu einer Gebietskörperschaft, gleichwohl, ob das Dienstverhältnis aktiv ausgeübt wird oder eine Karenzierung besteht. Über die Zulässigkeit der weiteren Ausübung einer solchen Tätigkeit entscheidet in Wien der gemäß § 129b WStV eingerichtete Unvereinbarkeitsausschuss (§ 6a Unv-Transparenz-G).

Wenn ein Mitglied des Landtages eine unvereinbare Tätigkeit ohne die entsprechende Genehmigung ausübt, kann der Landtag beim Verfassungsgerichtshof gemäß § 10 Abs. 1 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes den Antrag stellen, auf Verlust des Mandates zu erkennen.

Des Weiteren ist ein Antrag auf Mandatsverlust möglich, wenn Landtagsabgeordnete ihre Stellung in gewinnsüchtiger Absicht missbrauchen (§ 9 Unv-Transparenz-G).

3.3.2.2. Meldung der Bezüge nach Einkommenskategorien; Veröffentlichung

Die Landtagsabgeordneten haben bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen monatlichen Bruttobezüge einschließlich allfälliger Sachbezüge eines Kalenderjahres aus den gemeldeten Tätigkeiten in der Form zu melden, dass sie angeben, in welche der im § 6 Abs. 5 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz angeführten Kategorien die Höhe der Einkommen insgesamt fallen.

Gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 und 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) hat der*die Präsident*in des Landtages aufgrund der Meldungen gemäß § 6 Abs. 2 und 4 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz eine öffentliche Liste zu führen, in der die erfolgten Meldungen einzutragen sind. Dabei ist die Summe der Einkommen entsprechend den Kategorien des § 6 Abs. 5 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz zu veröffentlichen.

Die Liste zu den Meldungen der Wiener Landtagsabgeordneten findet sich auf der Homepage der Stadt Wien (<https://www.wien.gv.at/politik/landtag/bezuege/index.html>). Wie dort festgehalten, liegt die Richtigkeit der Meldungen im alleinigen Verantwortungsbereich des*der jeweiligen Abgeordneten.

3.3.2.3. Spezielle Regelungen im Wiener Landtag

Die Landtagsabgeordneten sollen darüber hinaus jedwede Änderung der nach den §§ 4 und 6 Abs. 2, 4 und 5 Unv-Transparenz-G der Meldepflicht unterliegenden Tätigkeiten und Einkommenshöhe während einer Gesetzgebungsperiode ebenso binnen einem Monat melden.

Die o.a. öffentliche Liste, in der alle Meldungen einzutragen sind, ist quartalsweise zu aktualisieren.

3.3.3. Rechtsquellensammlung

§ 129b WStV

Unvereinbarkeitsausschuss

(1) *Die Landtagsabgeordneten, die eine der im § 4 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, bezeichneten Stellen in der Privatwirtschaft bekleiden, haben innerhalb eines Monates nach Erlangung ihres Mandates dem Präsidenten des Landtages hievon Anzeige zu erstatten. Über die Zulässigkeit dieser Betätigung entscheidet der Landtag nach Vorberatung durch den Unvereinbarkeitsausschuss.*

(2) *Dem Unvereinbarkeitsausschuss obliegt die Vorberatung für die Genehmigung des Landtages zur Betätigung der Mitglieder der Landesregierung in der Privatwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 263/1988, ferner die Genehmigung der Ausübung eines Berufes mit Erwerbsabsicht durch den Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte gemäß § 2 Abs. 2 und 3 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, sowie die Zulassung von Ausnahmen betreffend Aufträge an Unternehmen von Mitgliedern der Landesregierung nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330.*

(3) *Die Tätigkeit des Unvereinbarkeitsausschusses bezüglich der Dienstverhältnisse von Landtagsabgeordneten zu Gebietskörperschaften richtet sich nach § 6a des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 64/1997.*

(4) *Dem Unvereinbarkeitsausschuss obliegt die Kontrolle der Bezüge von öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des Landtages gewählt wurden. Das Mitglied des Landtages, das öffentlich Bediensteter ist, ist verpflichtet, dem Unvereinbarkeitsausschuss jährlich mitzuteilen, welche Regelung es betreffend seine Dienstfreistellung oder Außerdienststellung gemäß Art. 95 Abs. 4 B-VG getroffen hat und auf welche Weise die von ihm zu erbringende Arbeitsleistung überprüft wird. Für die Erhebungen des Unvereinbarkeitsausschusses gilt Art. 53 Abs. 3 B-VG sinngemäß. Der Unvereinbarkeitsausschuss hat jährlich dem Landtag einen Bericht zu erstatten, der zu veröffentlichen ist.*

(5) *Der Unvereinbarkeitsausschuss gibt auf Antrag eines öffentlich Bediensteten, der Mitglied des Landtages ist, oder auf Antrag seiner Dienstbehörde eine Stellungnahme zu*

Meinungsverschiedenheiten ab, die in Vollziehung des Art. 95 Abs. 4 B-VG oder in dessen Ausführung ergangener gesetzlicher Vorschriften zwischen dem öffentlich Bediensteten und seiner Dienstbehörde entstehen.

(6) *Ob bestimmte Tatsachen unter § 9 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, fallen, hat der Unvereinbarkeitsausschuss auf Beschluss des Landtages zu untersuchen.*

(7) *Dem Unvereinbarkeitsausschuss obliegt die Vorberatung bezüglich eines Antrages des Landtages auf Verlust des Amtes oder Mandates gemäß § 10 Abs. 1 und 3 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330.*

(8)-(12) [...]

§ 4 Unv-Transparenz-G

(1) *Die im § 1 Z 1 und 2 bezeichneten Personen dürfen, sofern sich dies nicht bereits aus § 2 Abs. 1 ergibt, während ihrer Amtstätigkeit keine leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, einer auf den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie oder des Verkehrs tätigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Sparkasse einnehmen; insbesondere dürfen sie weder Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, Geschäftsführer oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der bezeichneten Art noch Mitglied des Vorstandes oder Sparkassenrates einer Sparkasse sein, ausgenommen bei Gemeindesparkassen auf Grund von § 17 Abs. 6 Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979. (BGBl. Nr. 545/1980, Art. I Z 4) (Anm.: richtig: § 17 Abs. 7)*

(2) *Abs. 1 ist sinngemäß auf Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit mit Ausnahme der Landesversicherungsanstalten anzuwenden.*

§ 6 Unv-Transparenz-G

Meldepflichten

(1) [...]

(2) *Die Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates haben innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in diesen Vertretungskörper dem Präsidenten des Vertretungskörpers unter Angabe, ob aus dieser Tätigkeit Vermögensvorteile erzielt werden, folgende Tätigkeiten zu melden:*

1. jede leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stiftung oder Sparkasse, insbesondere als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft,

als Geschäftsführer oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als Stiftungsvorstand oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Stiftung oder als Mitglied des Vorstandes oder Sparkassenrates einer Sparkasse.

2. jede sonstige Tätigkeit

- a) auf Grund eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses unter Angabe des Dienstgebers;*
- b) im selbständigen oder freiberuflichen Rahmen;*
- c) als in eine politische Funktion gewählter oder bestellter Amtsträger, ausgenommen Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Tätigkeit gemäß § 1 Z 3;*
- d) als leitender Funktionär in einer gesetzlichen oder freiwilligen Interessenvertretung unter Angabe des Rechtsträgers;*
- e) aus der darüber hinaus Vermögensvorteile erzielt werden, ausgenommen die Verwaltung des eigenen Vermögens.*

Werden Vermögensvorteile nach lit. a bis e im Rahmen einer Gesellschaft oder juristischen Person erzielt, so ist auch diese anzugeben.

3. jede weitere leitende ehrenamtliche Tätigkeit unter Angabe des Rechtsträgers.

Bei Aufnahme einer der in den Z 1 bis 3 genannten Tätigkeiten nach erfolgtem Eintritt in den Vertretungskörper hat die Meldung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen.

(3) [..]

(4) Die Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates haben bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen monatlichen Bruttobezüge einschließlich von Sachbezügen eines Kalenderjahres aus den gemäß Abs. 2 Z 1 und Z 2 gemeldeten Tätigkeiten in der Form zu melden, dass sie angeben, in welche der in Abs. 5 angeführten Kategorien die Höhe der Einkommen gem. Abs. 2 Z 1 und Z 2 insgesamt fallen. Die Kategorie der durchschnittlichen monatlichen Einkommenshöhe ergibt sich beim Eintritt in den Vertretungskörper aus dem gesamten Einkommen jener Monate, die das Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates im betreffenden Kalenderjahr zur Gänze dem jeweiligen Vertretungskörper angehört hat, geteilt durch die Anzahl dieser Monate und ist ebenfalls bis spätestens 30. Juni des Folgejahres anzugeben.

(5) Bei Meldungen im Sinne des Abs. 4 ist die durchschnittliche monatliche Einkommenshöhe durch Angabe einer der folgenden Kategorien zu melden:

1. von 1 bis 1 150 Euro (Kategorie 1);
2. von 1 151 bis 4 000 Euro (Kategorie 2);
3. von 4 001 bis 8 000 Euro (Kategorie 3);
4. von 8 001 bis 12 000 Euro (Kategorie 4) und
5. über 12 000 Euro (Kategorie 5).

(6) [..]

(7) Die gemäß Abs. 2, 4 und 5 bestehenden Meldepflichten gelten für die Mitglieder der Landtage sinngemäß.

§ 6a Unv-Transparenz-G

Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft

(1) Die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, haben dies unter Angabe ihres Tätigkeitsbereiches innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in diesen Vertretungskörper, wenn das Dienstverhältnis nach erfolgter Wahl begründet wurde, innerhalb eines Monats dem Präsidenten des Vertretungskörpers anzugezeigen.

(2) Über die Zulässigkeit der weiteren Ausübung einer solchen Tätigkeit entscheidet der Unvereinbarkeitsausschuß - im Falle der Mitglieder der Landtage der zuständige Ausschuß der Landtage - mit einfacher Stimmenmehrheit. Richtern, Staatsanwälten, Beamten im Exekutivdienst (Wachebeamten) sowie im übrigen öffentlichen Sicherheitsdienst, Beamten im militärischen Dienst und Bediensteten im Finanz- oder Bodenschätzungsamt ist die weitere Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben untersagt, es sei denn, der Ausschuß beschließt im Einzelfall, daß die weitere Ausübung zulässig ist, weil ungeachtet der Mitgliedschaft im Vertretungskörper auf Grund der im Einzelfall obliegenden Aufgaben eine objektive und unbeeinflußte Amtsführung gewährleistet ist. Sonstigen öffentlich Bediensteten ist die Ausübung einer Tätigkeit untersagt, wenn dies der Ausschuß beschließt, weil eine objektive und unbeeinflußte Amtsführung nicht gewährleistet ist. In diesen Fällen ist dem betroffenen Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates innerhalb von zwei Monaten ein mindestens gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz zuzuweisen oder, wenn dies nicht möglich ist, mit seiner

Zustimmung ein möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz; verweigert das Mitglied seine Zustimmung, ist es mit Ablauf dieser Frist unter Entfall der Dienstbezüge außer Dienst zu stellen.

§ 7 Unv-Transparenz-G

(1) Der Unvereinbarkeitsausschuß hat innerhalb dreier Monate Beschuß zu fassen; er teilt seine Beschlüsse dem Präsidenten oder Vorsitzenden mit, der sie dem Vertretungskörper zur Kenntnis bringt.

(2) Lautet der Beschuß dahin, daß eine in § 6 Abs. 2 Z 1 erwähnte Tätigkeit mit der Ausübung des Mandates unvereinbar ist, so hat der Präsident oder Vorsitzende den Betroffenen hievon zu verständigen und ihn aufzufordern, ihm innerhalb von drei Monaten nachzuweisen, daß er dem Beschuß entsprochen habe. Der Präsident oder Vorsitzende hat nach Ablauf dieser Frist dem Vertretungskörper Bericht zu erstatten.

(3) [...]

§ 8 Unv-Transparenz-G

Mitglieder eines Landtages oder die im § 1 Z 2 bezeichneten Personen können eine der im § 6 Abs. 2 Z 1 oder § 4 erwähnten Stellen nur mit Zustimmung des betreffenden Landtages oder der betreffenden Gemeindevertretung bekleiden; das für diese Zustimmung einzuschlagende Verfahren richtet sich nach den landesgesetzlichen Bestimmungen. Wenn diese Zustimmung nicht erteilt wird, ist § 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 9 Unv-Transparenz-G

Gegen die im § 1 aufgezählten Funktionäre kann auf Mandatsverlust erkannt werden, wenn sie ihre Stellung in gewinnsüchtiger Absicht mißbrauchen.

§ 10 Unv-Transparenz-G

(1) Wenn eine der im § 1 genannten Personen entgegen dem Beschuß des Unvereinbarkeitsausschusses oder des nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschusses des Landtages eine Berufstätigkeit im Sinne des § 2 ausübt oder eine der im § 4 oder § 6 Abs. 2 Z 1 bezeichneten Stellen trotz Versagens der Genehmigung inne hat, kann der nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommende Vertretungskörper beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, auf Verlust

des Amtes oder Mandates zu erkennen. Für den Nationalrat und den Bundesrat wird ein solcher Antrag durch den Unvereinbarkeitsausschuss (§ 6) gestellt.

(2)-(4) [...]

§ 9 BezBegrBVG

(1) Der Präsident des Nationalrates und der Präsident des Bundesrates haben auf Grund der Meldungen gemäß § 6 Abs. 2 und 4 Unv-Transparenz-G eine öffentliche Liste zu führen, in der die von den Abgeordneten zum Nationalrat sowie die von den Mitgliedern des Bundesrates erfolgten Meldungen einzutragen sind. Die Summe der Einkommen ist entsprechend den Kategorien des § 6 Abs. 5 Unv-Transparenz-G zu veröffentlichen. Einkommen aus Vermögen sind nicht zu berücksichtigen.

(2) [...]

(3) Die Veröffentlichungen nach Abs. 1 und 2 sind für die Dauer der Mitgliedschaft zum jeweiligen Vertretungskörper bzw. der Ausübung der jeweiligen Funktion aufrecht zu erhalten.

(4) Abs. 1 und 3 gelten für Mitglieder der Landtage mit der Maßgabe, dass die Veröffentlichung durch den Präsidenten des jeweiligen Landtages zu erfolgen hat. Die Form der Veröffentlichung bleibt diesem überlassen.

3.4. Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionär*innen

Die Bezüge der Wiener Landtagsabgeordneten sind – auch in deren Funktion als Gemeinderät*innen – im Wiener Bezügegesetz 1997 geregelt.

Das Wiener Bezügegesetz 1997 knüpft zur Festlegung der Bezugshöhe an den Ausgangsbetrag gemäß § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BezBegrBVG an und legt den konkreten Bezug jeweils mit einem bestimmten Prozentsatz dieses Ausgangsbetrages fest (z.B. 76 % für ein „einfaches“ Mitglied des Landtages).

Der Bezug gebührt im Wesentlichen ab dem Tag der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates und bis zu dem Tag, an dem die Voraussetzungen hierfür wegfallen (§ 4 Wiener Bezügegesetz 1997).

Ein Verzicht auf diese Geldleistungen ist gemäß § 19 Wiener Bezügegesetz 1997 ausgeschlossen.

3.4.1. Beschränkung von Bezügen

Sowohl das Wiener Bezügegesetz 1997 als auch das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) enthält Regelungen, mit denen die Bezüge, die (unter anderem) einem Mitglied des Landtages zufließen dürfen, beschränkt werden.

So legt § 3 Abs. 2 des Wiener Bezügegesetzes 1997 fest, dass einem Organ, welches gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge gemäß Abs. 1 hätte, nur der höchste Bezug gebührt.

§ 3 Abs. 2a leg. cit. enthält Regelungen für das Zusammentreffen eines Anspruches nach Abs. 1 einerseits und eines Anspruches auf Ruhebezug nach dem Wiener Bezügegesetz 1995 oder nach anderen bezügerechtlichen Regelungen der Länder bzw. des Bundes oder eines Anspruches auf Ruhegehalt als Mitglied der EU-Kommission.

Aus § 4 Abs. 1 BezBegrBVG ergibt sich, dass ein Mitglied des Wiener Landtages insgesamt höchstens zwei Bezüge oder Ruhebezüge von Rechtsträgern beziehen darf, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen.

Von den verbleibenden Bezügen oder Ruhebezügen ist gemäß § 4 Abs. 4 BezBegrBVG der jeweils niedrigere Bezug oder Ruhebezug nur soweit auszuzahlen, als insgesamt die im § 5 leg. cit. festgelegten Beträge nicht überschritten werden.

3.4.2. Rechtsquellensammlung

§ 2 Wiener Bezügegesetz 1997

Bemessungsgrundlage

§ 2. Bemessungsgrundlage für die Bezüge der Organe ist der Ausgangsbetrag gemäß § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997.

§ 3 Wiener Bezügegesetz 1997

Höhe des Bezuges

(1) Der monatliche Bezug beträgt für

1. - 5. [...]

6. den Ersten Präsidenten des Landtages 140%,

7. den Stellvertreter des Ersten Präsidenten des Landtages 100%,

8. den Vorsitzenden eines Klubs des Landtages und Gemeinderates (bei Bestellung von geschäftsführenden Vorsitzenden jedoch nur für einen geschäftsführenden Klubvorsitzenden) 140%,

9. das Mitglied des Landtages, das zugleich Vorsitzender des Gemeinderates ist,

a) wenn es Erster Vorsitzender des Gemeinderates ist, 95%,

b) wenn es stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates ist, 85%,

10. das von Z 6 bis 9 nicht erfasste Mitglied des Landtages 76%,

11. - 16. [..]

der Bemessungen gemäß § 2.

(2) Hätte ein Organ gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge gemäß Abs. 1, so gebührt nur der höchste Bezug, bei gleicher Höhe der in Abs. 1 zuerst genannte Bezug.

(2a) Bestehen neben dem Anspruch auf einen Bezug nach Abs. 1 ein oder mehrere Ansprüche auf Ruhebezüge nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, dem Wiener Bezügegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 71, oder nach anderen bezügerechtlichen Regelungen der Länder oder ein Anspruch auf ein Ruhegehalt als Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ist der Bezug nach Abs. 1 nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um den er die Summe dieser Ansprüche übersteigt. Würde unter Anwendung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, die Summe der nach diesem Bundesverfassungsgesetz verbleibenden Ansprüche den Bezug nach Abs. 1 unterschreiten, erhöht sich das Ausmaß des auszuzahlenden Bezuges nach Abs. 1 um den Betrag, um den dieser Bezug nach Anwendung dieses Bundesverfassungsgesetzes unterschritten würde.

(3) [..]

§ 4 Wiener Bezügegesetz 1997

Beginn und Ende des Anspruches auf Bezug

(1) Der Bezug gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 und 16 gebührt ab dem Tag

1. der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates oder der Bezirksvertretung,

2. der erneuten Zuweisung des Mandates gemäß § 92 Abs. 1 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996, LGBl. für Wien Nr. 16, oder

3. der Berufung gemäß § 92 Abs. 2 und 3 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996.

(2) Der Bezug gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 7, 9, 13 und 14 gebührt ab dem Tag der Wahl.

(3) [..]

(4) Der Bezug gebührt dem Grund und der Höhe nach bis zu dem Tag, an dem die Voraussetzungen hiefür wegfallen. Der Bezug gebührt jedoch bis zum Ende des Kalendermonats, wenn das Organ durch Tod ausscheidet.

(5) Besteht der Anspruch auf Bezug nicht für den ganzen Kalendermonat, so gebührt für jeden Tag des Anspruches ein Dreißigstel des Bezuges.

§ 4 BezBegrBVG

Höchstzahl der Bezüge und Ruhebezüge

(1) Personen mit Anspruch auf Bezug oder Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder dürfen insgesamt höchstens zwei Bezüge oder Ruhebezüge von Rechtsträgern beziehen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Bestehen Ansprüche auf mehr als zwei solcher Bezüge oder Ruhebezüge, sind alle bis auf die zwei höchsten Bezüge oder Ruhebezüge stillzulegen.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 sind Ansprüche auf eine Pensionsleistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung nicht zu berücksichtigen.

(3) Abweichend vom Abs. 1 dürfen Funktionäre von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern im Rahmen der Beträge des § 5 einen weiteren Bezug monatlich bis zur Höhe von 4% des Ausgangsbetrages nach § 1 beziehen.

(4) Von den verbleibenden Bezügen oder Ruhebezügen ist der jeweils niedrigere Bezug oder Ruhebezug nur soweit auszuzahlen, als insgesamt die im § 5 festgelegten Beträge nicht überschritten werden.

(5) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 4 sind Ruhebezüge nicht zu berücksichtigen, die auf Grund von freiwilligen Beitragsleistungen bezogen werden.

§ 5 BezBegrBVG

Kürzung des zweiten Bezuges oder Ruhebezuges

(1) Bezieht eine Person neben einem Bezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes einen weiteren Bezug von einem Rechtsträger, der der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt (in den folgenden Absätzen als „Rechtsträger“ bezeichnet), besteht der Betrag nach § 4 Abs. 4 im monatlichen

Bezug eines Staatssekretärs, der mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betraut ist (180% des Ausgangsbetrages nach § 1).

(2) Bezieht eine Person

1. neben einem Bezug oder Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes einen weiteren Ruhebezug von einem Rechtsträger oder

2. neben einem Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes einen weiteren Bezug von einem Rechtsträger,

besteht der Betrag nach § 4 Abs. 4 im monatlichen Bezug eines Staatssekretärs, der nicht mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betraut ist (160% des Ausgangsbetrages nach § 1).

(3) Bezieht eine Person neben einem Bezug nach den bezügerechtlichen Regelungen eines Landes einen weiteren Bezug von einem Rechtsträger (mit Ausnahme auf Grund von bezügerechtlichen Regelungen des Bundes), besteht der Betrag nach § 4 Abs. 4 im monatlichen Bezug eines Mitgliedes der Landesregierung (in Wien amtsführenden Stadtrates) des betreffenden Landes, vermindert um 10%. Werden Bezüge nach den bezügerechtlichen Regelungen verschiedener Länder bezogen, ist der monatliche Bezug des Mitgliedes der Landesregierung (in Wien amtsführenden Stadtrates) jenes Landes maßgebend, in dem dieser monatliche Bezug höher ist.

(4) Bezieht eine Person

1. neben einem Bezug nach den bezügerechtlichen Regelungen eines Landes einen Ruhebezug von einem Rechtsträger (mit Ausnahme auf Grund von bezügerechtlichen Regelungen des Bundes), oder

2. neben einem Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Regelungen eines Landes einen weiteren Bezug oder Ruhebezug von einem Rechtsträger (mit Ausnahme auf Grund von bezügerechtlichen Regelungen des Bundes),

besteht der Betrag nach § 4 Abs. 4 im monatlichen Bezug eines Mitgliedes der Landesregierung (in Wien des amtsführenden Stadtrates) des betreffenden Landes, vermindert um 20%. Werden Bezüge oder Ruhebezüge nach den bezügerechtlichen Regelungen verschiedener Länder bezogen, ist der monatliche Bezug des Mitgliedes der Landesregierung (in Wien amtsführenden Stadtrates) jenes Landes maßgebend, in dem dieser monatliche Bezug höher ist.

3.5. Parlamentarische Immunität (d. Landtagsabgeordneten)

Gemäß Art. 96 B-VG und § 130 Abs. 1 WStV genießen die Landtagsabgeordneten die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates. Die parlamentarische Immunität umfasst sowohl die berufliche als auch die außerberufliche Immunität.

Über eine etwaige Auslieferung der Landtagsabgeordneten entscheidet der Landtag, die Vorbereitung obliegt dem nach der Wiener Stadtverfassung eingerichteten Immunitätskollegium.

3.5.1. Berufliche Immunität

Die Landtagsabgeordneten dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes (als Landtagsabgeordnete) erfolgten Abstimmungen niemals verantwortlich gemacht werden. Wegen der in diesem Beruf (als Landtagsabgeordnete) getätigten mündlichen oder schriftlichen Aussagen dürfen sie nur vom Landtag verantwortlich gemacht werden; dies gilt jedoch nicht bei behördlicher Verfolgung wegen Verleumdung im Sinne des § 297 StGB.

Die berufliche Immunität stellt in Strafsachen einen persönlichen Strafausschließungsgrund dar. Sie gilt in gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, aber auch vor Zivilgerichten, Disziplinarbehörden etc.

3.5.2. Außerberufliche Immunität

Die Landtagsabgeordneten dürfen wegen einer strafbaren Handlung – den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Ausübung eines Verbrechens ausgenommen – nur mit Zustimmung des Landtages verhaftet werden.

Ansonsten dürfen Landtagsabgeordnete ohne Zustimmung des Landtages wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese Handlung offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des*der betreffenden Abgeordneten steht.

Die außerberufliche Immunität stellt ein prozessuales Verfolgungshindernis dar. Daher ist nach Beendigung der Rechtsstellung als Landtagsabgeordnete*r eine weitere Verfolgung zulässig. Die außerberufliche Immunität bezieht sich zudem nicht auf zivilrechtliche Angelegenheiten.

Die Tätigkeit als Mandatar*in im Gemeinderat unterliegt alleinig der außerberuflichen Immunität.

3.5.3. Rechtsquellensammlung

§ 130 WStV

Immunität der Landtagsabgeordneten

(1) Die Landtagsabgeordneten genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates.

(2) Die Landtagsabgeordneten dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen nur vom Landtag verantwortlich gemacht werden.

(3) Die Landtagsabgeordneten dürfen wegen einer strafbaren Handlung - den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen - nur mit Zustimmung des Landtages verhaftet werden. Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Landtagsabgeordneten der Zustimmung des Landtages.

(4) Ansonsten dürfen Landtagsabgeordnete ohne Zustimmung des Landtages wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Landtages über das Vorliegen eines solchen Zusammenhangs einzuholen, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des mit diesen Angelegenheiten betrauten Immunitätskollegiums verlangt. Im Falle eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abzubrechen.

(5) Die Zustimmung des Landtages gilt in allen diesen Fällen als erteilt, wenn der Landtag über ein entsprechendes Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde nicht innerhalb von acht Wochen entschieden hat. Die sitzungs(tagungs)freie Zeit wird in diese Frist nicht eingerechnet.

(6) Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens hat die Behörde dem Präsidenten des Landtages sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es der Landtag oder in der sitzungs(tagungs)freien Zeit das mit diesen Angelegenheiten betraute Immunitätskollegium verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt unterlassen werden.

(7) Die Immunität der Landtagsabgeordneten endigt mit dem Tag des Zusammentritts des neu gewählten Landtages. Die Immunität der Organe des Landtages, deren Funktion über die Gesetzgebungsperiode hinausgeht, bleibt für die Dauer dieser Funktion bestehen.

3.6. Regelungen betreffend Lobbying/Interessenvertretung

Das Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz (LobbyG) regelt Verhaltens- und Registrierungspflichten bei Tätigkeiten, mit denen auf bestimmte Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände unmittelbar Einfluss genommen werden soll (§ 1 Abs. 1 leg. cit.).

3.6.1. Beschränkungen für Mandatar*innen

Gemäß § 8 LobbyG dürfen Funktionsträger*innen - worunter auch Landtagsabgeordnete und Gemeinderatsmitglieder fallen - während der Dauer ihrer Funktion in ihrem Aufgabenbereich nicht als Lobbyist*innen tätig werden.

Darüber hinaus dürfen die Mitglieder des Landtages gemäß § 1a des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes generell, somit unabhängig von ihrem Aufgabenbereich, keinen Lobbying-Auftrag (§ 4 Z 2 LobbyG) annehmen. Ansonsten ist die Wahrnehmung von politischen oder wirtschaftlichen Interessen, sofern die gesetzlichen Meldepflichten erfüllt sind, zulässig (siehe dazu auch die in Punkt 5 zitierte Präambel des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes).

3.6.2. Rechtsquellensammlung

§ 4 LobbyG

Im Sinn dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. *Lobbying-Tätigkeit: jeder organisierte und strukturierte Kontakt mit Funktionsträgern zur Einflussnahme im Sinn des § 1 Abs. 1 im Interesse eines Auftraggebers;*
2. *Lobbying-Auftrag: ein entgeltlicher Vertrag, durch den ein Auftraggeber den Auftragnehmer verpflichtet, Lobbying-Tätigkeiten auszuüben;*
3. *Lobbying-Unternehmen: ein Unternehmen, zu dessen Geschäftsgegenstand auch die Übernahme und die Erfüllung eines Lobbying-Auftrags gehört, selbst wenn es nicht auf Dauer angelegt ist;*
4. *Lobbyist: eine Person, die eine Lobbying-Tätigkeit als Organ, Dienstnehmer oder Auftragnehmer eines Lobbying-Unternehmens ausübt oder zu deren Aufgaben dies gehört;*
5. *[..]*

6. Interessenvertretung: jeder organisierte und strukturierte Kontakt mit Funktionsträgern zur Einflussnahme im Sinn des § 1 Abs. 1 im gemeinsamen Interesse der Mitglieder von Selbstverwaltungskörpern oder Interessenverbänden;

7. - 9. [..]

10. Funktionsträger: der Bundespräsident, Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder inländischer allgemeiner Vertretungskörper, Beamte, Vertragsbedienstete und andere Organe, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung, der Vollziehung oder der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände tätig sind.

§ 8 LobbyG

Tätigkeitsbeschränkung

Ein Funktionsträger darf während der Dauer seiner Funktion in seinem Aufgabenbereich nicht als Lobbyist (§ 4 Z 4) tätig werden. Weitergehende Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Aufgaben und Tätigkeiten bleiben unberührt.

§ 1a Unv-Transparenz-G

Die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage dürfen keinen Lobbying-Auftrag (§ 4 Z 2 des Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetzes) annehmen. Ansonsten ist die Wahrnehmung von politischen oder wirtschaftlichen Interessen, sofern die gesetzlichen Meldepflichten erfüllt sind, zulässig.

3.7. Regelungen betreffend den Umgang mit Vorteilen

Zentrale Bestimmungen des österreichischen Korruptionsstrafrechts für den öffentlichen Sektor finden sich in den §§ 304 bis 308 des Strafgesetzbuches (StGB).

Die gesetzliche Systematik in Ansehung der gegenständlichen Straftatbestände stellt sich dabei folgendermaßen dar:

§ 304 StGB („Bestechlichkeit“) - § 307 StGB („Bestechung“)

§ 305 StGB („Vorteilsannahme“) - § 307a StGB („Vorteilszuwendung“)

§ 306 StGB („Vorteilsannahme zur Beeinflussung“) - § 307b StGB („Vorteilszuwendung zur Beeinflussung“).

Mit § 308 StGB („Verbotene Intervention“) gibt es zusätzlich ein Delikt, welches das dreipersonale Verhältnis zwischen dem*der Intervent*in, dem*der an der Intervention Interessierten sowie dem*der Amtsträger*in erfasst.

Amtsträger*in ist insbesondere jede Person, die für den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen eine Kirche oder Religionsgesellschaft, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer*in wahrnimmt (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. b StGB).

Daraus folgt, dass auch Landtagsabgeordnete und Mitglieder des Gemeinderates als Amtsträger*innen im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu qualifizieren sind.

3.7.1. Bestechlichkeit (§ 304 StGB)

Die Bestimmungen der §§ 304 und 307 StGB regeln die Strafbarkeit bei pflichtwidriger Vornahme oder Unterlassung eines konkreten Amtsgeschäftes.

§ 304 StGB regelt die passive Form (Bestechlichkeit), während § 307 StGB die aktive Bestechung zum Inhalt hat.

Bestechlichkeit im Sinne des § 304 Abs. 1 StGB ist dann gegeben, wenn Amtsträger*innen für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes einen Vorteil für sich oder Dritte fordern, annehmen oder sich versprechen lassen.

Zu beachten ist, dass im Rahmen des § 304 StGB auch schon geringfügige Vorteile eine Strafbarkeit begründen (können).

Jede Besserstellung des*der Täter*in, unabhängig davon, ob diese in materieller oder immaterieller Hinsicht erfolgt, kann ein Vorteil im strafrechtlichen Sinn sein, wenn kein rechtlich begründeter Anspruch darauf besteht. Dies beginnt bei Geldbeträgen und Wertgegenständen, geht über Dienstleistungen oder Forderungsverzichte bis letztlich zu rein gesellschaftlichen oder beruflichen Vorteilen.

Wesentlich ist das Vorliegen eines Zusammenhangs zwischen dem Vorteil und dem konkreten Amtsgeschäft.

Unter „Amtsgeschäft“ sind Rechtshandlungen und faktische Tätigkeiten zu verstehen, die zur betreffenden Aufgabenerfüllung des*der Amtsträger*in erforderlich sind. Unerheblich ist es dabei, ob diese Rechtshandlungen und faktischen Tätigkeiten im Rahmen der Hoheitsverwaltung oder der

Privatwirtschaftsverwaltung erfolgen. Nach der Judikatur ist auch irrelevant, ob das Amtsgeschäft tatsächlich zustande kommt.

Mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023, BGBl. I Nr. 100/2023, wurde die Strafbarkeit im Bereich der Bestechlichkeit auch auf „Kandidaten für ein Amt“ erweitert. Demnach (§ 304 Abs. 1a StGB) ist zu bestrafen, wer als Kandidat*in für ein Amt für den Fall, dass er*sie künftig Amtsträger*in sein würde, einen Vorteil für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts in dieser Eigenschaft für sich oder eine*n Dritte*n fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Der*Die Täter*in, welche*r einen Vorteil fordert oder sich einen solchen versprechen lässt, ist nach diesem Absatz nur dann zu bestrafen, wenn er*sie die Stellung als Amtsträger*in tatsächlich erlangt hat. Die Definition des Begriffes „Kandidat für ein Amt“ erfolgt in § 74 Abs. 1 Z 4d StGB (s. Punkt 9.4.).

3.7.2. Vorteilsannahme (§ 305 StGB)

Die Bestimmungen der §§ 305 und 307a StGB regeln die Strafbarkeit für die Vorteilsannahme im Zusammenhang mit der (im Unterschied zu §§ 304 und 307 leg. cit.) pflichtgemäßen Vornahme oder Unterlassung eines konkreten Amtsgeschäftes.

§ 305 StGB regelt die passive Form (Vorteilsannahme), während § 307a StGB die aktive Vorteilszuwendung zum Inhalt hat.

Vorteilsannahme im Sinne des § 305 Abs. 1 StGB ist dann gegeben, wenn Amtsträger*innen für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes für sich oder Dritte einen Vorteil fordern oder einen ungebührlichen Vorteil annehmen oder sich versprechen lassen.

Tathandlung ist die im Zusammenhang mit einem Vorteil stehende pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes. Als pflichtgemäß gilt das Vornehmen (oder Unterlassen) des Amtsgeschäfts, wenn es im Einklang mit den jeweils maßgeblichen Vorgaben steht.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist das Fordern eines Vorteils (erste Tatbegehungsform) jedenfalls strafbar - und zwar auch dann, wenn der Vorteil nicht ungebührlich sein sollte.

Nehmen Amtsträger*innen einen Vorteil für ein pflichtgemäßes Amtsgeschäft an oder lassen sie sich einen solchen versprechen (zweite und dritte Tatbegehungsform), ist Strafbarkeit nur dann gegeben, wenn es sich um einen ungebührlichen Vorteil handelt.

Ob ein ungebührlicher Vorteil vorliegt, ist nach § 305 Abs. 4 StGB zu prüfen. Dem zu Folge sind keine ungebührlichen Vorteile:

1. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,
2. Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung Amtsträger*innen oder Personen aus deren Familienkreis keinen bestimmenden Einfluss ausüben, sowie
3. in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

3.7.3. Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB)

Die Bestimmung des § 306 StGB regelt jene Vorteilsannahme, die außerhalb der Fälle der §§ 304 und 305 leg. cit. mit dem Vorsatz erfolgt, sich dadurch in der Tätigkeit als Amtsträger*in beeinflussen zu lassen.

§ 306 StGB regelt die passive Form (Vorteilsannahme zur Beeinflussung), während § 307b StGB die aktive Vorteilszuwendung zur Beeinflussung zum Inhalt hat.

Im Unterschied zu den oben erwähnten §§ 304, 305, 307 und 307a StGB ist für die Verwirklichung der Tatbestände der Vorteilsannahme bzw. Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§§ 306 und 307b StGB) ein konkretes Amtsgeschäft nicht erforderlich. Relevant ist vielmehr eine in die Zukunft gerichtete Beeinflussung („Anfüttern“).

Unter dem Begriff des strafrechtlichen „Anfütterns“ wird die Zuwendung eines Vorteils mit der Intention verstanden, Amtsträger*innen für zukünftige Amtsgeschäfte gewogen zu stimmen.

Das Delikt stellt darauf ab, ob Amtsträger*innen den Vorsatz haben, sich in ihrer Amtsführung beeinflussen zu lassen.

Auch das Delikt der Vorteilsannahme zur Beeinflussung kennt die folgenden drei Begehungsweisen:

- das Fordern eines Vorteils
- das Annehmen eines ungebührlichen Vorteils
- das Sich-Versprechen-Lassen eines ungebührlichen Vorteils.

Die diesbezüglichen obigen Ausführungen zur Vorteilsannahme (Punkt 3.7.2.) gelten daher auch hier.

Gemäß § 306 Abs. 3 StGB bleiben Amtsträger*innen überdies straffrei, wenn sie lediglich einen geringfügigen Vorteil annehmen oder sich versprechen lassen, sofern nicht gewerbsmäßig gehandelt wird. Die Voraussetzung der Ortsüblichkeit (der geringfügigen Vorteilszuwendung) ist hier – im Unterschied zu § 305 Abs. 4 Z 3 leg. cit. – nicht erforderlich.

3.7.4. Spezielle Regelungen im Wiener Landtag und Gemeinderat

Unabhängig von den strafrechtlichen Bestimmungen wird für die Mitglieder des Wiener Landtages und Gemeinderates bei der Annahme von Geschenken und Einladungen ein strengerer Maßstab angelegt. Eine Vorteilszuwendung im Einzelfall kann die Vorbildwirkung der Mandatar*innen gefährden bzw. moralisch verwerflich sein, sodass im Bedarfsfall mit dem Compliance Officer im Klub und eventuell auch mit dem Compliance Officer im Landtag und Gemeinderat Rücksprache gehalten werden sollte.

3.7.4.1. Geschenke und Einladungen

Zu den Geschenken und Einladungen zählen insbesondere:

- monetäre Zuwendungen
- Gutscheine
- Sachgeschenke aller Art
- Rabatte
- Eintrittskarten
- Übernahme der Reisekosten bzw. Upgrades bei Reisen
- Essenseinladungen
- Mitgliedschaften oder Abonnements
- Besondere Konditionen bei Krediten oder Darlehen

3.7.4.2. Ausnahmen

- Vorteile, die offensichtlich von niemandem in Verbindung mit der Abgeordnetentätigkeit gebracht werden (z.B. Geschenke von Familienangehörigen oder Freund*innen)
- Annahme gesetzlich erlaubter Vorteile (z.B. Ehrenzeichen)
- Einladungen zu Veranstaltungen, die einen Fach- oder Bezirksbezug zur Abgeordnetentätigkeit aufweisen (z.B. Einladungen zu kulturellen Veranstaltungen in Wien für Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft, Einladungen zu bezirksspezifischen Sportveranstaltungen für die im Wahlkreis gewählten Gemeinderät*innen)
- Übernahme der Reisekosten durch die jeweilige Partei, den Klub oder die politische Akademie
- Übernahme der Reisekosten durch die Stadt Wien bei offizieller Vertretung von Mitgliedern der Stadtregierung oder sonstigen Reisen im Auftrag der Stadt bzw. als offizielle Repräsentant*innen

3.7.5. Rechtsquellensammlung

§ 74 StGB

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

1. bis 4. [..]

4a. Amtsträger: jeder, der

(Anm.: lit. a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2012)

b. für den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen eine Kirche oder Religionsgesellschaft, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt, Unionsbeamter (Z 4b) ist oder - für die Zwecke der §§ 168d, 304, 305, 307 und 307a - der öffentliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der oder Entscheidungen über die finanziellen Interessen der Europäischen Union in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten übertragen bekommen hat und diese Aufgaben wahrnimmt,

c. sonst im Namen der in lit. b genannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, oder

d. als Organ oder Bediensteter eines Unternehmens tätig ist, an dem eine oder mehrere inländische oder ausländische Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, das eine solche Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen solchen Gebietskörperschaften betreibt oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht, jedenfalls aber jedes Unternehmens, dessen Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt.

4b. und 4c. [..]

4d. Kandidat für ein Amt: jeder, der sich in einem Wahlkampf, einem Bewerbungs- oder Auswahlverfahren zu einer Funktion als Amtsträger (Z 4a) oder in einer vergleichbaren Position zur Erlangung einer von ihm angestrebten Funktion als oberstes Vollzugsorgan des Bundes oder eines Bundeslandes oder als Organ zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung befindet, sofern die Erlangung der Funktion nicht gänzlich unwahrscheinlich ist.

5. - 11. [..]

§ 304 StGB

Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer als von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Kandidat für ein Amt für den Fall, dass er künftig Amtsträger sein würde, einen Vorteil für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts in dieser Eigenschaft für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Der Täter, der einen Vorteil fordert oder sich einen solchen versprechen lässt, ist nach diesem Absatz nur dann zu bestrafen, wenn er die Stellung als Amtsträger tatsächlich erlangt hat.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Übersteigt der Wert des Vorteils 300.000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

(3) Wer ausschließlich nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b letzte Alternative Amtsträger ist, ist nach dieser Bestimmung strafbar, wenn er mit dem Vorsatz handelt, dass durch die Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäfts die finanziellen Interessen der Union geschädigt oder wahrscheinlich geschädigt werden.

§ 305 StGB

Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2012)

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren

zu bestrafen. Übersteigt der Wert des Vorteils 300.000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(4) Keine ungebührlichen Vorteile sind

- 1. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,*
- 2. Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger, Schiedsrichter oder eine Person aus dem Familienkreis (§ 166 Abs. 1) des Amtsträgers oder Schiedsrichters keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie*
- 3. in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.*

(5) § 304 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 306 StGB

Vorteilsannahme zur Beeinflussung

(1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der außer in den Fällen der §§ 304 und 305 mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger oder Schiedsrichter beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Übersteigt der Wert des Vorteils 300.000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

§ 307 StGB

Bestechung

(1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Sachverständigen (§

304 Abs. 1) für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.

(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Kandidaten für ein Amt für den Fall, dass dieser Amtsträger würde, für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts in dieser Eigenschaft einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt. Der Täter, der einen Vorteil anbietet oder verspricht, ist nach diesem Absatz nur dann zu bestrafen, wenn der Kandidat für ein Amt die Stellung als Amtsträger tatsächlich erlangt hat.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

(3) Wer die Tat in Bezug auf eine Person begeht, die ausschließlich nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b letzte Alternative Amtsträger ist, ist nach dieser Bestimmung strafbar, wenn er mit dem Vorsatz handelt, dass durch die Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäfts die finanziellen Interessen der Union geschädigt oder wahrscheinlich geschädigt werden.

§ 307a StGB

Vorteilszuwendung

(1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen ungehörlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) § 307 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 307b StGB

Vorteilszuwendung zur Beeinflussung

(1) Wer außer in den Fällen der §§ 307 und 307a einem Amtsträger oder Schiedsrichter einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten mit dem Vorsatz anbietet, verspricht oder gewährt, ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger oder Schiedsrichter zu beeinflussen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Übersteigt der Wert des Vorteils 300 000 Euro, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 308 StGB

Verbotene Intervention

(1) Wer für sich oder einen Dritten dafür einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem anderen dafür einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Eine Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters ist dann ungebührlich, wenn sie auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts abzielt oder mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils (§ 305 Abs. 4) für den Amtsträger oder Schiedsrichter oder für ihn an einen Dritten verbunden ist.

(5) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Absätzen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

3.8. Spenden

Von den oben erörterten Straftatbeständen im Zusammenhang mit Vorteilen ist die Entgegennahme von Spenden zu unterscheiden. Das Parteiengesetz 2012 definiert den Begriff der „Spende“ als jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention (zur Verfügung gestelltes Personal), die natürliche oder juristische Personen bestimmten anderen Personen - wie etwa Abgeordneten - ohne entsprechende Gegenleistung gewähren (§ 2 Z5 leg. cit).

Gemäß § 6 Abs. 1 Parteiengesetz 2012 haben Organe einer politischen Partei, Gliederungen einer politischen Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit, nahestehende Organisationen, Personenkomitees, Abgeordnete und Wahlwerber*innen zeitgerecht alle erforderlichen Angaben korrekt und vollständig der Partei zu übermitteln, damit dieser (Partei) die Einhaltung der Meldefristen an den Rechnungshof möglich ist.

In § 6 Abs. 6 leg. cit. ist normiert, von welchen Personen, Organisationen und Rechtsträgern unter anderen auch Abgeordnete keine Spenden annehmen dürfen.

Das Parteiengesetz 2012 kennt im Falle von Übertretungen darin normierter Verpflichtungen die Sanktionen der Geldbußen sowie der Verwaltungsstrafen (§§ 12, 12a leg. cit.).

3.8.1. Rechtsquellensammlung

§ 2 Parteiengesetz 2012

Begriffsbestimmungen

1. – 4. [...]

5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention (zur Verfügung gestelltes Personal), die natürliche oder juristische Personen

- a. einer politischen Partei,*
 - b. einer wahlwerbenden Partei, die keiner politischen Partei zuzuordnen ist,*
 - c. einer nahestehenden Organisation,*
 - d. einem Personenkomitee, oder*
 - e. Abgeordneten oder Wahlwerbern, zur Unterstützung in ihrer Tätigkeit für ihre politische oder wahlwerbende Partei,*
- ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.*

5a. -7. [...]

§ 6 Parteiengesetz 2012

Spenden

(1) Soweit im Folgenden für Spenden an eine politische Partei Höchstbeträge festgelegt sind, gelten diese für die Summe aus den Spenden an die politische Partei, den Spenden an ihre nahestehenden Organisationen und an die ihr zuzurechnende Personenkomitees sowie den Abgeordneten und Wahlwerbern zur Unterstützung in ihrer Tätigkeit für die politische Partei gewährten Spenden. Organe einer politischen Partei, Gliederungen einer politischen Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit, nahestehende Organisationen, Personenkomitees, Abgeordnete und Wahlwerber haben dazu der Partei zeitgerecht alle erforderlichen Angaben korrekt und vollständig zu übermitteln, damit der Partei die Einhaltung der in Abs. 2 genannten Fristen möglich ist.

(1a) Jede politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 darf pro Kalenderjahr höchstens Spenden im Gesamtwert von € 750.000 annehmen. Diese Bestimmung gilt auch für neue, bisher nicht unter den sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes gefallen seiende wahlwerbende Parteien, welche Statuten vor ihrem ersten Antreten zur Wahl eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments hinterlegt haben, wobei jedoch für das erste Antreten bei einer Wahl im betreffenden Kalenderjahr das Doppelte dieses Betrages als Höchstgrenze gilt. Für bestehende politische Parteien im Sinne dieses Bundesgesetzes bzw. deren territoriale und nicht territoriale Teilorganisationen, die bei Wahlen zu einem Landtag antreten, in dem sie noch nicht vertreten sind, erhöht sich in diesem Kalenderjahr der Betrag gemäß erstem Satz um weitere € 200.000 je Landtagswahl, sofern die Spenden von Seiten des Spenders für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtags-Wahlkampfes zweckgewidmet und entsprechend verwendet werden.

(2) Die politische Partei hat dem Rechnungshof zum Zweck der öffentlichen Information über die Finanzierung politischer Parteien durch private Mittel in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres die eingelangten Einzelspenden über € 150,- unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers (Gliederung, nahestehende Organisation, Personenkomitee, Abgeordneter oder Wahlwerber) zu melden. Bei Einzelspenden, die den Betrag von € 500,- übersteigen ist zusätzlich die Postleitzahl der Wohnadresse oder der Geschäftsanschrift des jeweiligen Spenders zu erheben und dem Rechnungshof zu melden. Der Rechnungshof hat die Einzelspenden über € 500,- Euro unter Nennung des Namens und der Postleitzahl des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und gegliedert nach dem konkreten Spendenempfänger unverzüglich zu veröffentlichen. Der Rechnungshof und die politische Partei haben die Namen der Spender nach Ablauf der in § 5 Abs. 8 festgelegten Frist wieder zu löschen.

(3) Zwischen Stichtag der Wahl zum Nationalrat oder dem Europäischen Parlament und Wahltag sind einzelne Geldspenden über € 2.500,- dem Rechnungshof unter Nennung des Namens und der Anschrift des Spenders, dem Datum des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers (Gliederung, nahestehende Organisation, Personenkomitee, Abgeordneter oder Wahlwerber) unverzüglich zu melden. Der Rechnungshof hat diese Spenden unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers (Gliederung, nahestehende Organisation, Personenkomitee, Abgeordneter oder Wahlwerber) unverzüglich auf seiner Website zu veröffentlichen.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch Art. 1 Z 17, BGBl. I Nr. 125/2022)

(5) Pro Spender, gleichgültig ob es sich dabei um eine juristische oder eine natürliche Person handelt, sind pro Kalenderjahr Spenden an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 nur in der Höhe von insgesamt € 7.500 zulässig. Für juristische Personen, die Tochtergesellschaften oder ähnliche Strukturen haben, gilt diese Höchstsumme pro Kalenderjahr insgesamt. Für neu antretende wahlwerbende Parteien iSd Abs. 1a dritter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Fünffache beträgt. Für nicht im Landtag vertretene politische Parteien iSd Abs. 1a letzter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Doppelte beträgt, sofern die Spenden vonseiten des Spenders für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtags-Wahlkampfes zweckgewidmet und entsprechend verwendet werden.

(6) Politische Parteien, nahestehende Organisationen, Personenkomitees sowie Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, dürfen keine Spenden annehmen von:

1. parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Landtagsklubs, wobei zulässige Öffentlichkeitsarbeit, das ist insbesondere die Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit des Klubs oder seiner Mitglieder, keine Spende darstellt,

2. Rechtsträgern im Sinne des § 1 Abs. 2 Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369, und von Ländern geförderten Bildungseinrichtungen der Parteien,

3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,

4. gemeinnützigen Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 1 bis 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400,

5. Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand direkt oder mit mindestens 10 vH indirekt beteiligt ist,

6. ausländischen natürlichen oder juristischen Personen, sowie juristischen Personen mit ausländischem wirtschaftlichem Eigentümer, sofern die Spende im Einzelfall € 500,- übersteigt, ausgenommen von dieser Beschränkung sind EU-Bürger mit Wohnsitz in Österreich,

7. natürlichen oder juristischen Personen, sofern es sich um eine Spende in bar handelt, die im Einzelfall den Betrag von € 500,- übersteigt,

8. anonymen Spendern, sofern die Spende im Einzelfall mehr als € 150,- beträgt,

9. natürlichen oder juristischen Personen, die erkennbar eine Spende eines nicht genannten Dritten weiterleiten wollen, sofern die Spende im Einzelfall mehr als € 150,- beträgt,

10. natürlichen oder juristischen Personen, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteils eine Spende gewähren wollen und

11. Dritten, die Spenden gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt für diese Partei einwerben wollen.

(7) Nach Abs. 1a und 5 unzulässige Spenden sind spätestens vier Monate nach Erhalt dem Spender rückzuerstatten. Wenn das nicht möglich ist, sind diese Spenden ebenso wie nach Abs. 6 unzulässige Spenden unverzüglich, mit sanktionsbefreiender Wirkung spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Für Parteien, die nicht der Rechenschaftspflicht des § 5 Abs. 1 unterliegen, gilt die sanktionsbefreiende Wirkung im Falle unaufgefordelter Weiterleitung bis zum 30. September des auf den Spendeneingang folgenden Jahres. Dem Rechnungshof sind zugleich das Eingangsdatum der Spende und der Grund der Unzulässigkeit mitzuteilen. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

(8)-(10) [...]

4. Compliance Officer in den Klubs der Fraktionen des Wiener Gemeinderates bzw. Landtages

Die einzelnen Fraktionen im Wiener Gemeinderat bzw. Landtag sind angehalten, in ihren Klubs die Stelle eines Compliance Officers einzurichten, um den jeweiligen Clubmitgliedern bzw. –mitarbeiter*innen beratend zur Seite zu stehen. Dieser sollte ein strenges Auge auf die Einhaltung aller Vorschriften und Regeln haben bzw. Regelverstöße untersuchen, aufzeigen und Maßnahmen empfehlen sowie regelmäßig an die jeweilige Clubführung berichterstatteten. Empfohlen ist eine Zertifizierung nach Austrian Standards.

5. Compliance Officer im Landtag und Gemeinderat

Die Zuständigkeit des Compliance Officers erstreckt sich auf alle Mitglieder des Wiener Landtages und Gemeinderates. Er hat als von den politischen Mandatar*innen unabhängiges Organ darauf zu achten, dass die für die Abgeordneten geltenden Rechtsvorschriften und hohe ethische Standards von diesen eingehalten werden.

5.1. Aufgaben

5.1.1. Beratung und Empfehlungen

Sind sich Mandatar*innen des Wiener Landtages und Gemeinderates über die Auslegung dieser Leitlinien in persönlicher Hinsicht im Einzelfall unsicher (v.a. in Bezug auf Vorteilsannahme, Einladungen, Interessenkonflikte, Befangenheiten und Meldepflichten) und brauchen über die Beratung durch den Klub-Compliance Officer hinaus Hilfestellung, können sie sich an den Compliance Officer im Landtag und Gemeinderat wenden.

Die Empfehlungen, die der Compliance Officer mündlich ausspricht oder schriftlich mitteilt, dienen den Abgeordneten als Orientierung. Gemäß dem Grundprinzip des freien Mandats sind sie an diese Empfehlungen nicht gebunden und treffen ihre Entscheidungen und Schlussfolgerungen frei und unabhängig. Dementsprechend ist der Compliance Officer in seiner Tätigkeit nicht befugt, Weisungen zu erteilen.

5.1.2. Schulungen der Mandatar*innen

Am Beginn jeder Legislaturperiode hat der Compliance Officer Schulungen zum Thema Compliance abzuhalten und sämtliche Abgeordnete über die richtigen Verhaltensweisen sowie Gefahren für ein mögliches Fehlverhalten zu unterrichten. An diesen Schulungen sollen alle Mandatar*innen teilnehmen.

Während einer Periode neu angelobte Mandatar*innen sollen nach Amtsantritt ebenfalls unverzüglich geschult werden.

Darüber hinaus hat der Compliance Officer alle Mitglieder des Landtages bzw. Gemeinderates über etwaige diese Verhaltensleitlinien betreffende Neuerungen zu informieren.

5.1.3. Weiterentwicklung der Verhaltensleitlinien

Der Compliance Officer soll aktuelle gesetzliche Entwicklungen, die jüngste Rechtsprechung sowie Neuerungen auf dem internationalen und nationalen Compliance-Sektor berücksichtigen und Empfehlungen zur diesbezüglichen Anpassung und Weiterentwicklung der Verhaltensleitlinien aussprechen.

5.1.4. Berichterstattung

Der Compliance Officer hat jährlich, erstmals für das Jahr 2025, dem*der Wiener Landtagspräsident*in bzw. dem*der Gemeinderatsvorsitzenden einen allgemeinen, nicht personenbezogenen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit zu übermitteln.